

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Rat (02.06.)	3
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Beschlusskontrolle	
Vorlage RB/4464/2022	5
Beschlusskontrolle 23.05. RB/4464/2022	6
TOP Ö 3 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	
Vorlage FB I/4462/2022	7
TOP Ö 4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW	
Vorlage FB I/4466/2022	10
TOP Ö 5 Behandlung der Bilanzierungshilfe nach § 6 (2) NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz - NKF-CIG -	
Vorlage FB I/4451/2022	14
TOP Ö 6 Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz - UStG -	
Vorlage FB I/4454/2022	17
TOP Ö 7.1 Antrag der FDP-Fraktion vom 22.05.2022: Befristete Steuerbefreiung für Hunde	
Vorlage RB/4465/2022	20
Antrag: Steuerbefreiung für Hunde aus Tierheim RB/4465/2022	21
TOP Ö 7.2 Beschluss der Hundesteuersatzung	
Vorlage FB I/4457/2022	22
Hundesteuersatzung FB I/4457/2022	24
TOP Ö 8 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung / Leistungen für ukrainische Flüchtlinge	
Vorlage FB I/4460/2022	31
TOP Ö 9 Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Grundschule Wiehagen aus Fördermitteln des Landes NRW	
Vorlage FB II/4449/2022	33
2021-05-10 Bescheid Infrastrukturausbau FB II/4449/2022	36
2022-04-11 Änderungsbescheid Infrastrukturausbau FB II/4449/2022	40
TOP Ö 10 Nachnutzung KGS/GGS	
Vorlage FB III/4417/2022	42
Ergebnisbericht Umnutzung KGS/GGS FB III/4417/2022	44
TOP Ö 11.1 Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung nach § 85 Abs. 1 GO NRW	
Vorlage FB I/4468/2022	123
TOP Ö 11.2 Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges (DLA-K 23-12)	
Vorlage FB III/4458/2022	125
TOP Ö 12 Antrag der AfD-Fraktion vom 09.04.2022: Beteiligung der Stadt am openDemokratie-Tool von openPetition	
Vorlage RB/4415/2022	127
Antrag der AfD RB/4415/2022	128
TOP Ö 13 Antrag der CDU-Fraktion vom 17.05.2022: Anschaffung eines Bürgerkoffers	
Vorlage RB/4461/2022	130
CDU-Antrag Bürgerkoffer RB/4461/2022	131

TOP Ö 14 Antrag der SPD-Fraktion vom 20.05.22: regelmäßige Information des Stadtrates zum Gebäudemanagement	
Vorlage RB/4463/2022	133
Antrag SPD Gebäudemanagement RB/4463/2022	134
TOP Ö 15 Anfrage der AfD-Fraktion vom 18.05.2022: Abwassergebühren in NRW	
Vorlage RB/4467/2022	136
Anfrage AfD Abwasser RB/4467/2022	137



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Dienstag, dem 07.06.2022, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Gemeindezentrum Lindenberg, Lindenbergstraße 10 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------|--|-------------------------|
| 1 | Fragestunde für Einwohner | |
| 2 | Beschlusskontrolle | RB/4464/2022 |
| 3 | Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen | FB I/4462/2022 |
| 4 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW | FB I/4466/2022 |
| 5 | Behandlung der Bilanzierungshilfe nach § 6 (2) NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz - NKF-CIG - | FB I/4451/2022 |
| 6 | Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz - UStG - | FB I/4454/2022 |
| 7 | Hundesteuersatzung | |
| 7.1 | Antrag der FDP-Fraktion vom 22.05.2022: Befristete Steuerbefreiung für Hunde | RB/4465/2022 |
| 7.2 | Beschluss der Hundesteuersatzung | FB I/4457/2022 |
| 8 | Außerplanmäßige Mittelbereitstellung / Leistungen für ukrainische Flüchtlinge | FB I/4460/2022 |
| 9 | Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Grundschule Wiehagen aus Fördermitteln des Landes NRW | FB II/4449/2022 |
| 10 | Nachnutzung KGS/GGS | FB III/4417/2022 |
| 11 | Hubrettungsfahrzeug | |
| 11.1 | Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung nach § 85 Abs. 1 GO NRW | FB I/4468/2022 |
| 11.2 | Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges (DLA-K 23-12) | FB III/4458/2022 |

- | | | |
|----|---|---------------------|
| 12 | Antrag der AfD-Fraktion vom 09.04.2022: Beteiligung der Stadt am openDemokratie-Tool von openPetition | RB/4415/2022 |
| 13 | Antrag der CDU-Fraktion vom 17.05.2022: Anschaffung eines Bürgerkoffers | RB/4461/2022 |
| 14 | Antrag der SPD-Fraktion vom 20.05.22: regelmäßige Information des Stadtrates zum Gebäudemanagement | RB/4463/2022 |
| 15 | Anfrage der AfD-Fraktion vom 18.05.2022: Abwassergebühren in NRW | RB/4467/2022 |
| 16 | Mitteilungen und Anfragen | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---|------------------------|
| 1 | Verkauf Grundstück | FB IV/4414/2022 |
| 2 | Verkauf Teilfläche | FB IV/4448/2022 |
| 3 | Erwerb Grundbesitz zur Herstellung von ökologischen Werteinheiten | FB IV/4401/2022 |
| 4 | Mitteilungen und Anfragen | |

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Dietmar Persian



Vorlage

Datum: 23.05.2022
Vorlage RB/4464/2022

TOP	Betreff Beschlusskontrolle
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 23.03.2021 beschlossen, eine Beschlusskontrolle einzuführen, die auf der Grundlage einer Tabelle erfolgt.

Diese Tabelle ist in der Anlage beigefügt.

Beschlüsse, die auch im Projektcontrolling (www.hueckeswagen.de/projektcontrolling) aufgenommen wurden, sind nicht in der Übersicht enthalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:

Übersicht „Beschlusskontrolle“

Beschlusskontrolle

Ö 2

Datum der Ratssitzung	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	FB	Umsetzungsstand	Status	Voraussichtlich umgesetzt bis
23.03.2021	Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 26.11.2020: Einstellung einer/s Klimaschutzbeauftragten	I	Einstellung erfolgt zum 01.09.2022	In Bearbeitung	Sep 22
23.03.2021	Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 07.03.2021: Plakatierungssatzung	III	Weitere Sitzungen der Arbeitsgruppe vorgesehen	In Bearbeitung	
23.03.2021	Vertragsangelegenheiten Offene Ganztagsgrundschulen	II	Auftrag wird an Gotteshütte vergeben	Umgesetzt	
17.12.2021	Beschluss über die Bereitstellung von Geldern für die Beschaffung weiterer Leihgeräte für die Förderschule Nordkreis	II	Fördermittel wurden genehmigt und die Geräte bestellt. Die Lieferung steht noch aus.	In Bearbeitung	
17.12.2021	Umsetzung der Umbaupläne der Bahnhofstraße aus dem ISEK bzw. des Landeswettbewerbs "Zukunft Stadtraum"	III	Das Projekt Bahnhofstraße wurde im Wettbewerb "Zukunft Stadtraum" mit einer Anerkennung ausgezeichnet. Die "mutigere Variante" kommt, nach Rücksprache mit Straßen NRW, nicht in Frage. Die "Grüne Variante" wird akzeptiert. Eine Rückmeldung zur Förderung ist noch abzuwarten.	In Bearbeitung	
17.12.2021	Antrag der SPD-Fraktion vom 09.11.21: umweltfreundliche Optimierung der nächtlichen Ampelschaltungen in der Schloss-Stadt Hückeswagen	III	Beschluss wurde dem StVA zur Entscheidung übergeben	In Bearbeitung	
17.12.2021	Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Inbetriebnahme des Netzwerks an der Städt. Realschule und der Löwen-Grundschule	II	Beauftragung der ausführenden Firma erfolgt. Umsetzung erfolgt in der Woche nach Christi Himmelfahrt.	In Bearbeitung	
22.02.2022	Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	I	Haushaltsplan wurde am 29.03.2022 bekanntgemacht	Umgesetzt	
22.02.2022	Stellenfreigaben im Fachbereich III	I	Stellenbesetzung für unbefristete Stelle soll zum 01.01.23 erfolgen.	In Bearbeitung	Jan 23
22.02.2022	Anbau und Sanierung Umkleidegebäude Sportplatz	IV	Förderbescheid wird erwartet	In Bearbeitung	2. Quartal 2022
22.02.2022	Bestattungswald an der Bever - Abschluss der Verträge	III	Verträge sollen in Kürze unterzeichnet werden.	In Bearbeitung	2. Quartal 2022
22.02.2022	Verkauf Wohngebäude	IV	Verhandlungen werden weitergeführt	In Bearbeitung	
11.05.2022	Freigabe Ausschreibung "Straßen- und Gehwegsanierung 2022"	III	Die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen werden aktuell erstellt. Die Ausschreibung soll in den Sommerferien erfolgen.	In Bearbeitung	
11.05.2022	Freigabe Ausschreibung "Barrierefreier Umbau Bushaltestellen"	III	Der Zuwendungsbescheid liegt noch nicht vor. Maßnahmenbeginn ist aktuell nicht absehbar.	In Bearbeitung	
11.05.2022	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Brauchtumsfeuer in der Schloss-Stadt Hückeswagen (BrauchtF VO)	III	Satzung wurde am 06.04.2022 bekanntgemacht.	Umgesetzt	
11.05.2022	Antrag der CDU-Fraktion vom 11.03.2022: Teilhabe stärken - Assistenzhunde	I	Beschluss der geänderten Satzung für heutige Sitzung vorgesehen.	Umgesetzt	



Vorlage

Datum: 23.05.2022

Vorlage FB I/4462/2022

TOP	Betreff Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 Zif. 1 u. 2 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter genehmigt:

	Konto	KSt. / Prod. / Auft. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
			<u>Haushaltsjahr 2021</u>			
1	544800	1.11.09.02	EWB Forderungen / Finanzbuchhaltung	I	0	9.100
2	544800	1.61.01.01.01	EWB Forderungen / Allg. Steuern, Umlagen	I	0	26.500
3	528902	120510	Versorgungsbezüge § 107 b / Soziale Hilfen	I	0	1.970
4	544600	1.54.17.01.02	Zuschreibung SoPo / Winterdienst	I	0	55.865
			<u>Haushaltsjahr 2022</u>			
5	542110	21350	Mietnebenkosten / Anmietung Asyl	IV	2.400	9.900
6	522500	13080	Treibstoff Fahrzeuge / KfZ Asyl	II	1.200	900

	Konto	KSt. / Prod. / Aufw. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
7	782600	5.000526.710.001	Erwerb AV >410€ / Zaun Abfallplatz Montanusschuler	IV	0	4.300
8	782600	5.000376.710.003	Erwerb AV>410€ / Umset- zung MEP Montanusschule	II	15.500	9.990
9	782700	5.000373.721.005	Erwerb AV<410€ / Erwerb GwG Umsetzung MEP	II	7.000	4.300

Erläuterungen:

- Zu 1: Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden die offenen Forderungen durch die Stadtkasse bewertet. Hieraus ergibt sich eine Wertberichtigung auf Grund der Uneinbringlichkeit einiger Forderungen.
- Zu 2: Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden die offenen Steuerforderungen durch die Stadtkasse bewertet. Hieraus ergibt sich eine Wertberichtigung auf Grund der Uneinbringlichkeit einiger Forderungen.
- Zu 3: Die Pensionsverpflichtungen sind lt. Jahresmitteilung der Rheinischen Versorgungskasse anzupassen.
- Zu 4: Der errechnete Gebührenüberschuss aus der Abrechnung des Gebührenhaushaltes Winterdienst muss dem Sonderposten zugeschrieben werden.
- Zu 5: Bedingt durch die erhöhte Zuweisung von Flüchtlingen aus der Ukraine, der höheren Auslastung der angemieteten Unterkünfte sowie den Preissteigerungen steigen auch die in Rechnung gestellten Energiekosten.
- Zu 6: An dem KfZ wurde Anfang des Jahres eine größere Reparatur durchgeführt. Hinzu kommen die enormen Preissteigerungen beim Treibstoff.
- Zu 7: Die Einzäunung des Abfallplatzes an der Montanusschule muss erneuert werden. Der alte Holzzaun ist nicht mehr reparabel.
- Zu 8: Die Installationsarbeiten im Bereich des neuen Netzwerkes an der Montanusschule gestalteten sich umfangreicher und schwieriger.
- Zu 9: Aktuell besteht die Möglichkeit über die KoPart für die Grundschule Wiehagen iPads zu beschaffen. In diesem Bereich bestehen immer noch Lieferschwierigkeiten, so dass dieses Angebot genutzt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

- Zu 1: Minderaufwendungen im Bereich Allgemeine Finanzwirtschaft 552800 / 1.61.02.02.01
- Zu 2: Minderaufwendungen im Bereich Allgemeine Finanzwirtschaft 552800 / 1.61.02.02.01
- Zu 3: Minderaufwendungen im Bereich Asyl 533800 / 1.31.11.01
- Zu 4: Mehrerträge im Bereich Gemeindeanteil Umsatzsteuer 402200 / 1.61.01.01.01
- Zu 5: Minderaufwendungen im Bereich Stadtbibliothek 523140 / 21470
- Zu 6: Minderaufwendungen im Bereich Dienstfahrzeuge (Rückgabe Leasingfahrzeug) 522500 / 13010
- Zu 7: Minderauszahlungen Sanierung Turm A Montanusschule 783110 / 5.000478.700.200
- Zu 8: Minderauszahlungen Sanierung Gerhart-Hauptmann-Str. 783110 / 5.000487.700.300
- Zu 9: Minderauszahlungen Erwerb bewegliches Anlagevermögen GGS Wiehagen (782600 / 5.000373.710.002

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Heike Otto



Vorlage

Datum: 24.05.2022
 Vorlage FB I/4466/2022

TOP	Betreff Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW
Beschlussentwurf:	
<p>a) Der Rat genehmigt die vom Bürgermeister Dietmar Persian und dem Ratsmitglied Pascal Ullrich am 22.04.2022 getroffene dringliche Entscheidung zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung wie dargestellt in Höhe von 109.000 € bei Investitionsobjekt 5.000504.700.100 „Sanierung Dach Grundschule Wiehagen“</p> <p>b) Der Rat genehmigt die vom Bürgermeister Dietmar Persian und dem Ratsmitglied Pascal Ullrich am 22.04.2022 getroffene dringliche Entscheidung zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung wie dargestellt bei dem Produkt „Allg. Steuern, Zuweisungen und Umlagen“ (1.61.01.01.01) bei Konto 537210 „Kreisuumlage allgemein“ in Höhe von 767.801 €, bei Konto 537220 „Mehrbelastung Jugendamt“ in Höhe 572.734 €, bei Konto 537250 „Umlage VHS“ in Höhe von 5.198 € und bei Konto 537260 „Umlage Berufsschulwesen“ in Höhe von 33.213 € – insgesamt 1.378.946 €.</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Inhalt der Dringlichkeitsentscheidungen:

a)
 Bereits seit einigen Jahren wird durch die Nutzer der Grundschule Wiehagen wiederkehrend Wassereindrang durch Niederschläge gemeldet. An verschiedenen Stellen des Daches und des Lichtbandes dringt bei starkem Regen Wasser ins Gebäude ein und läuft bis ins Erdgeschoss. Die Lehrer stellen Wannen zum Auffangen der eindringenden Wassermengen auf und ordnen die Tische hierum an.

Ortsansässige Dachdeckerbetriebe wurden mit der Problematik mehrfach beauftragt. Die Reparaturarbeiten führten nicht zur dauerhaften Besserung. Die Ursache gemäß Stellungnahme des Sachverständigenbüros Laudenberg aus 2020 liegt im Wesentlichen an der zu geringen Dachneigung von 21° für ein mit Betondachsteinen eingedecktes Dach.

Die wiederkehrend eintretende Feuchtigkeit führt zu weiterem Substanzverfall. Die eingebaute Mineralwolle der Zwischendecke ist tiefend nass und verliert hierdurch ihre Dämmwirkung, was zu einem erhöhten Energieverbrauch führt. Am durchnässten Gebälk des Dachstuhls waren bereits 2020 weißliche Ausbildungen von Schimmelpilzen sichtbar, woraufhin der Dipl. Ing. Marc Oelschläger den Dachstuhl begutachtete. „Randbedingungen für die Bildung von holzerstörenden Pilzen (Weißer Porenschwamm) sind vorhanden“ heißt es u.a. in seinem Gutachten.

Das öffentliche Ausschreibungsverfahren (GM-2022-MW-011 Erneuerung der Dacheindeckung Grundschule Wiehagen) spiegelte ein äußerst verhaltenes Interesse der Bewerber wider.

Insgesamt interessierten sich nur vier Unternehmen für die Maßnahme, von denen nur eine Firma die ausgeschriebenen Leistungen für einen Betrag von 297.678,20 € anbot.

Die Kostenschätzung des Architekturbüros Wüstenhagen lag bei einem Bruttopreis von 175.486,82 €. Dies bedeutet Mehrkosten von brutto 122.191,38 €. Von dem vorhandenen Planwert stehen noch 188.778,84 € für die Maßnahme zur Verfügung, so ergibt sich ein Mehraufwand in Höhe von rd. 109.000 €, der überplanmäßig notwendig ist.

Aktuell kann durch eine Aufhebung und Neuausschreibung der Maßnahme kein wirtschaftlicheres Ergebnis erwartet werden. Die allgemein bekannte Knappheit an den Rohstoffmärkten wird vermutlich auch im kommenden Jahr vorhanden sein.

Damit die Arbeiten am Dach der Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen in den Sommerferien erfolgen können muss das Vergabeverfahren nun zügig vorangetrieben werden

Die dafür außerplanmäßig notwendigen Mittel waren erheblich im Sinne von § 8 Absatz 1 der Haushaltssatzung, da der Betrag 10.000 € überschreitet. Nach § 83 Absatz 2 der Gemeindeordnung bedarf die außerplanmäßige Auszahlung daher der vorherigen Zustimmung des Rates.

Da die nächste Ratssitzung am 07.06.2022 stattfindet, war eine dringliche Entscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu treffen, da ansonsten eine Umsetzung der Maßnahme in den Sommerferien nicht möglich ist.

Die dringliche Entscheidung liegt dem Rat zur Genehmigung vor.

b)

§ 37 Absatz 5 KomHVO NRW eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, Rückstellungen für die erhöhte Heranziehung zu Umlagen zu bilden. Bei der Schloss-Stadt Hückeswagen betrifft diese Regelung die Kreisumlage.

Voraussetzung ist, dass bei der Kommune ungewöhnlich hohe Steuereinzahlungen für die erhöhte Heranziehung ursächlich sind. Es muss sich um solche Steuereinzahlungen handeln, die in die Berechnungen der jeweiligen Umlagegrundlage einbezogen werden. Hintergrund dieser neuen Regelung ist, dass sich die (hohen) Steuereinzahlungen erst in einem späteren Haushaltsjahr auf die zu zahlende Umlage auswirken.

Die Kommunen sollen so in einem Jahr mit ungewöhnlich hohen Steuereinzahlungen bereits die Aufwendungen für die spätere höhere Umlage erfassen können. Dadurch kann der Effekt des zeitversetzten höheren Umlageaufwands abgedeckt werden.

Entscheidend für die Rückstellungsbildung ist die Bestimmung von ungewöhnlich hohen Steuereinzahlungen. Ein Anhaltspunkt ist die Abweichung der Steuereinzahlungen im Vergleich zu Vorjahren und zur Haushaltsplanung. Im Haushaltsjahr 2021 traf dies bei der Gewerbesteuer zu. Die Mehreinzahlungen aus Gewerbesteuer im Vergleich zur Haushaltsplanung liegen bei rd. 2.322.000 €.

Entsprechend den Berechnungsmodalitäten (fiktive Hebesätze, Umlagegrundlagen, etc.) ergeben sich die oben genannten Werte für die Rückstellung der jeweiligen Kreisumlagearten.

Gemäß § 8 Absatz 2 der Haushaltssatzung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der Rückstellungen als erheblich im Sinne des § 83 Abs.2 GO anzusehen, wenn sie 250.000 € überschreiten. Im vorliegenden Fall entstanden Aufwendungen im Gesamtwert von 1.378.946 €.

Diese bedürfen gemäß § 83 Abs.2 GO der vorherigen Zustimmung des Rates. Da es sich um dringliche Arbeiten im Rahmen des Jahresabschlusses handelte, die nächste Ratssitzung aber erst am 07.06.2022 stattfindet, war die dringliche Entscheidung nach § 60 Absatz 1 GO NW vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu treffen, um die Fortführung des Tagesgeschäftes und der Jahresabschlussarbeiten sowie eine geordnete Prüfung des Jahresabschlusses zu gewährleisten.

Die dringliche Entscheidung liegt dem Rat zur Genehmigung vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zusätzlichen Auszahlungen und Aufwendungen werden gedeckt durch:

- a) Minderauszahlungen „Energetische Sanierung Gerhart Hauptmann Str. 4“ in Höhe von 109.000 € (783110/5.000487.700.300)
- b) Mehrerträge im Bereich der Gewerbesteuer 2021 (401300 / 1.61.01.01.01)

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Heike Otto



Vorlage

Datum: 05.05.2022

Vorlage FB I/4451/2022

TOP	Betreff Behandlung der Bilanzierungshilfe nach § 6 (2) NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz - NKF-CIG -
Beschlussentwurf:	
<p>Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen bekundet seinen Willen, spätestens für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalige Recht auszuüben, die Bilanzierungshilfe nach § 6 (2) NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2022	öffentlich
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Für den Umgang mit den haushaltswirtschaftlichen Belastungen aufgrund der COVID-19-Pandemie hat die Landesregierung im Jahr 2020 das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW beschlossen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG). Im Jahr 2021 wurde das Gesetz für die Haushaltsplanung 2022 um ein Jahr verlängert.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 und 2022 waren gemäß dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz Haushaltsbelastungen durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen infolge der COVID-19-Pandemie zu prognostizieren. Hierzu war eine Gegenüberstellung der aktuellen Ergebnisplanungen mit den Planwerten für das jeweilige Jahr aus der Planung 2020 im Rahmen einer Nebenrechnung vorzunehmen (siehe Haushaltsplan 2022 Teil IV im Vorbericht unter Ziffer 7.2 „Haushaltswirtschaftliche Einflüsse aufgrund der COVID-19-Pandemie“). Diese Vorgehenseise galt auch für die mittelfristige Finanzplanung.

Mit der Haushaltsplanung 2022 sind für die Jahre 2021 bis 2024 in der Planung insgesamt 11.061.740 € als Haushaltsbelastungen prognostiziert worden. Gemäß NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz ist der Betrag als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufgenommen worden.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind die Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie auf Grundlage der Ist-Werte zu ermitteln. Auch hier ist eine entsprechende Nebenrechnung vorzunehmen. Die ermittelten Beträge sind in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gesondert zu aktivieren. Sie sind in den Anhängen zu den Jahresabschlüssen zu erläutern.

Für den Jahresabschluss 2020 ist ein Betrag von 238.000 € als Bilanzierungshilfe bilanziert. Für den noch nicht beschlossenen Jahresabschluss 2021 ist ein vorläufiger Betrag von 2.268.060 € ermittelt worden.

Bis zum Jahr 2024 ist nach jetzigem Stand planerisch für die Abgrenzung von haushaltswirtschaftlichen Belastungen aufgrund der COVID-19-Pandemie von einem Gesamtwert der Bilanzierungshilfe von rd. 11 Mio. € auszugehen.

Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

Gemäß NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz steht den Gemeinden im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung hierzu ist ein Beschluss des Rates herbeizuführen.

Hiermit kann die Bilanzierungshilfe (aktuell rd. 11 Mio. €) Ende 2024 gegen das Eigenkapital ausgebucht werden anstatt den Haushalt für einen Zeitraum von 50 Jahren mit aktuell jährlich rd. 230 T€ in der Ergebnisrechnung zu belasten. Um zukünftige Haushalte und Jahresergebnisse und damit zukünftige Generationen nicht zu belasten ist eine Ausbuchung gegen das Eigenkapital zu diskutieren und wird empfohlen.

Ohne einen Beschluss hat die Stadt bereits heute die Verpflichtung, in der Haushaltsplanung den fünfzigsten Teil der Bilanzierungshilfe ab 2025 jährlich einzuplanen. Bereits in der Haushaltsplanung 2022 ist ein Betrag von 226.000 € für das Jahr 2025 als Abschreibungsbetrag eingeplant worden.

Um das Ziel eines Haushaltsausgleiches nicht zu gefährden ist es sinnvoll, dass der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen sich für die Ausbuchung gegen das Eigenkapital nach jetziger Erkenntnislage entscheiden wird.

Hiermit wäre es dann möglich in den kommenden Jahren (bis 2024) die Abschreibungen der Bilanzierungshilfe nicht mehr einplanen zu müssen.

Ein bindender Beschluss muss dann spätestens mit der Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Bilanzierungshilfe steht auf der Aktivseite der Bilanz unter dem Anlagevermögen. Durch eine Ausbuchung verringert sich das Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jörg Tillmanns



Vorlage

Datum: 06.05.2022

Vorlage FB I/4454/2022

TOP	Betreff Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz - UStG -
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2022	nicht öffentlich
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Nach Ende eines Übergangszeitraums tritt zum 1. Januar 2023 in allen Kommunen eine Änderung des § 2b UStG in Kraft. Hintergrund dieser gesetzlichen Neuregelung ist die von der Europäischen Union beschlossene Mehrwertsteuersystemrichtlinie.

Nach neuer Rechtslage unterliegen dann zahlreiche Leistungsbeziehungen kommunaler Körperschaften dem Umsatzsteuerrecht.

Dies betrifft nicht die hoheitlichen Tätigkeiten der Verwaltung. Diese unterliegen auch weiterhin keiner Umsatzsteuerpflicht. Es geht vielmehr um Leistungen und Angebote, die im Wettbewerb stehen und auch durch private Unternehmen erbracht werden könnten. Hier muss die Stadt ab dem 01.01.2023 Umsatzsteuer abführen. Im Gegenzug ist sie für diese Bereiche auch vorsteuerabzugsberechtigt.

Zur Klärung der Konsequenzen wurden in erheblichem Umfang Vorarbeiten geleistet. Insbesondere wurden alle Vertragsverhältnisse der Schloss-Stadt zentral erfasst und es fand eine Analyse der Erträge und Aufwendungen statt.

In diesem Zusammenhang stellen sich viele einzelfallbezogene Fragen zur Minimierung der Steuerpflicht z.B. durch Umorganisation der Aufgabendurchführung innerhalb der Kommune oder und gerade im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die Überprüfung, unter Einbeziehung des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters, hat für viele Bereiche der Haushaltswirtschaft zu dem Ergebnis geführt, dass sie nicht betroffen sind. Es bleiben aber noch Einzelfragen zu klären.

Eine herausragende Problematik stellt allerdings der gemeinsame Bauhof mit der Hansestadt Wipperfürth dar.

Für den gemeinsamen Bauhof wurde im Jahr 2012 mit der Hansestadt Wipperfürth eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW). Danach sind zwei verschiedene Arten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung möglich – eine mandatierende oder eine delegierende Vereinbarung.

Verpflichtet sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) in Nordrhein-Westfalen, eine Aufgabe für eine andere jPöR in Nordrhein-Westfalen durchzuführen (sogenannte **Mandatierung**) und bleiben die Rechte und Pflichten der beauftragenden jPöR als Träger der Aufgabe unberührt, ist regelmäßig von einer Unternehmereigenschaft der durchführenden jPöR und somit einer Pflicht zur Umsatzbesteuerung auszugehen, es sei denn, größere Wettbewerbsverzerrungen durch eine Nichtbesteuerung können für die konkrete Leistung ausgeschlossen werden. Nach einer Mitteilung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Falle einer delegierenden Vereinbarung jedoch keine Steuerpflicht gesehen.

Nach den einzelnen Regelungen in der Vereinbarung spricht jedoch nichts dagegen, dass es sich vorliegend um eine **delegierende** Vereinbarung handelt. Der interkommunale Bauhof wird vor allem vollumfänglich mit der Erledigung der Aufgaben betraut. Die eigentliche Tätigkeit wird in Wipperfürth mit dortigem Personal und dortiger fachlicher und organisatorischer Expertise umfänglich ausgeübt.

Durch die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird die abgebende Stadt von ihrer Aufgabenerfüllung frei. Die übernehmende Stadt erhält die Zuständigkeit für die übertragende Aufgabe.

Die inhaltlichen Regelungen der aktuellen Vereinbarung sind so zu interpretieren, dass eine vollständige Abgabe der Aufgabe erfolgt. Hierdurch ergeben sich insbesondere erst die angestrebten Synergien, die aus dem Projekt Shared Services generiert werden sollten und die inzwischen durch die fachkundige und zuverlässige Leistung des einen Bauhofes für beide Kommunen erzielt wird.

Auch der Lenkungskreis steht dem nicht entgegen – im Gegenteil. Ein solches Gremium ist eher die Regel bei delegierenden Vereinbarungen (Köhler/Plückhahn zum GKG).

Im konkreten Fall wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die die tatbestandlichen Voraussetzungen einer delegierenden Vereinbarung erfüllt, in § 1 jedoch ausdrücklich als „mandatierende Vereinbarung“ benannt.

Die Prüfung hinsichtlich des Umfangs der Aufgabenübertragung ergibt, dass die Aufgabe ganzheitlich übertragen wurde und die geforderte befreiende Wirkung vorliegt. Die Hansestadt Wipperfürth übernimmt und organisiert in ihrer Zuständigkeit das vollständige Leistungsspektrum.

Daher ist die Regelung aus § 1 sachlich unzutreffend. Die Formulierung „mandatierend“ ist daher in „delegierend“ abzuändern. Nach der Mitteilung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung tritt dann die Umsatzsteuerpflicht nicht ein.

Demnach muss § 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Hansestadt Wipperfürth in der Weise abgeändert werden, dass das Wort „mandatierend“ durch das Wort „delegierend“ ersetzt wird. Ebenso wird klarstellend nach dem Wort „Aufgaben“ der Text „mit befreiender Wirkung“ eingefügt werden.

Des Weiteren soll § 4 der Vereinbarung in folgender Form ergänzt werden: „Die festgesetzten Stundensätze enthalten keine Umsatzsteuer. Sollte nachträglich festgestellt werden, dass die Lieferung/Leistung/Transaktion der Umsatzsteuer unterliegt, ist der Leistende berechtigt, die Umsatzsteuer mit einer berechtigten Rechnung nachzufordern.“

Eine bereits gestellte verbindliche Auskunft wird mit den oben genannten Merkmalen bei der Finanzverwaltung ergänzt. Die bisherige Regelung sowie alternative Lösungsansätze liegen als Anfrage beim Finanzamt bereits vor. Das Finanzamt Wipperfürth hat bereits Zweifel an einer Umsatzsteuerfreiheit der bisherigen Vereinbarung signalisiert.

Bei einer positiven Antwort in Bezug auf die oben genannten Änderungsvorschläge muss die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Hansestadt Wipperfürth noch im Jahr 2022, mit Wirkung zum 01. Januar 2023 vom Rat beschlossen werden, um die Umsatzsteuerpflicht zu vermeiden. Eine Beschlussfassung vor Vorliegen der Antwort auf die verbindliche Auskunft wird seitens des einbezogenen Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters derzeit nicht empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Falle, dass die Finanzbehörden die befreiende Wirkung nicht anerkennen können, würden sich die Leistungen des Bauhofes ab dem 01.01.2023 in Höhe von 19% Umsatzsteuer für den allgemeinen Haushalt verteuern. Dies würde eine zusätzliche Haushaltsbelastung von zumindest rd. 300.000 € jährlich bedeuten.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever



Vorlage

Datum: 24.05.2022
 Vorlage RB/4465/2022

TOP	Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 22.05.2022: Befristete Steuerbefreiung für Hunde
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt über den Antrag der FDP-Fraktion, der den folgenden Wortlaut hat: Die Hundesteuersatzung wird so geändert, dass für Hunde, die aus einem Tierheim aufgenommen werden, die Hundesteuer für das erste Jahr nach der Aufnahme entfällt.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der FDP wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

bleibt abzuwarten

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag der FDP vom 22.05.2022

Ö 7.1



**FDP Fraktion
Hückeswagen**

Kölner Str. 9
42499 Hückeswagen
22.05.2022

Herrn Bürgermeister
Dietmar Persian
Auf'm Schloß

42499 Hückeswagen

Antrag befristete Steuerbefreiung für Hunde
Ratsitzung am 07.06.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Persian,

Die FDP-Fraktion stellt zur o.g. Sitzung folgenden Antrag:

Die Hundesteuersatzung wird so geändert, dass für Hunde, die aus einem Tierheim aufgenommen werden, die Hundesteuer für das erste Jahr nach der Aufnahme entfällt.

Begründung:

Mit der befristeten Steuerbefreiung soll die Arbeit der Tierheime unterstützt werden.

Ein Ziel ist, finanzielle Anreize zu schaffen, so dass Hunde aus dem Tierheim aufgenommen werden, um dadurch die Vermittlungsquote zu erhöhen. Dies sollte die räumliche und finanzielle Situation des Tierheims verbessern und zudem signalisieren, dass Tierversorgung Vorrang vor dauerhafter Heimunterbringung der Hunde hat.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg von Polheim

(Fraktionsvorsitzender)
Telefon 02192- 93 10 18
Telefax 02192- 93 10 19

www.fdp-hueckeswagen.de
E-mail: hueckeswagen@fdp-oberberg.de

Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen
BLZ 340 513 50 Konto 34109066



Vorlage

Datum: 09.05.2022

Vorlage FB I/4457/2022

TOP	Betreff Hundesteuersatzung
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Hundesteuersatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen in der als Anlage beigefügten Fassung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2022	öffentlich
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurden viele Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von behinderten Menschen am gesellschaftlichen Leben gesetzlich neu geregelt. Im Abschnitt 2b des Behindertengleichstellungsgesetzes wurde die Rechtsstellung der Assistenzhunde festgelegt. Diese Hunde unterstützen behinderte Menschen bei der Bewältigung ihres Alltags. Hier sollte durch eine Besteuerung der Hunde keine Hürde aufgebaut werden.

§ 3 der Hundesteuersatzung enthält bereits Befreiungstatbestände, bei denen die betreffenden Hunde keiner Besteuerung unterliegen. Assistenzhunde sind hier jedoch noch nicht enthalten. Daher sollten diese, um die Teilhabe bestmöglich zu ermöglichen, ebenfalls von der Steuer befreit werden.

Es ergeben sich Änderungen, die teilweise Anpassungen an geltendes Recht beinhalten, teilweise auch nur redaktioneller Art sind:

Satzungsregelung	Textfassung alt	Textfassung neu
<p>§ 3 Steuerbefreiung Abs. 2</p>	<p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.</p>	<p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde,</p> <p>a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.</p> <p>b) die im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen dienen und im Sinne der §§ 12f und 12g BGG nachweislich zum Assistenzhund ausgebildet sind.</p>

In der gesamten Hundesteuersatzung wird „Stadt Hückeswagen“ durch „Schloss-Stadt Hückeswagen“ ersetzt.

Ebenso erfolgt in der gesamten Satzung eine Anpassung an das Landesgleichstellungsgesetz zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit großen finanziellen Auswirkungen ist nicht zu rechnen, da bereits in der Vergangenheit die Besitzer von Assistenzhunden die Voraussetzungen für eine Befreiung aufgrund der bisherigen Regelung erfüllt haben.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Andrea Haybach

Hundesteuersatzung

der Schloss-Stadt Hückeswagen vom XX.XX.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Go NRW) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung vom XX.XX.2022 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter oder die Hundehalterin. Hundehalter oder Hundehalterin ist, wer als natürliche Person einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Schloss-Stadt Hückeswagen gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter oder Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 105 Euro;
 - b) zwei Hunde gehalten werden 138 Euro je Hund;
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 154 Euro je Hund;
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 650 Euro;
 - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 750 Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu
15. Olde English Bulldog

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Soweit für Hunde nach Abs. 2 Satz 2 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist (bestandener Wesenstest mit Leinen- und Maulkorbbe freiung), kann auf Antrag ab dem ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 Buchstabe a) – c) erfolgen.

Für diese Hunde kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung von einer oder von einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

Fragen zur Meldung und Haltung von „gefährlichen Hunden“, „Hunden bestimmter Rasse“ und „großen Hunden“ (=Widerristhöhe ab 40 cm oder schwerer als 20 kg) werden durch das Ordnungsamt beantwortet.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Schloss-Stadt Hückeswagen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde,
 - a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
 - b) die im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen dienen und im Sinne der §§ 12f und 12g BGG nachweislich zum Assistenzhund ausgebildet sind.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwendet werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind;
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Schloss-Stadt Hückeswagen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
 - c) Hunde, die von Empfängern von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) oder von Sozialleistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) sowie von solchen Personen gehalten werden, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, jedoch nur für einen Hund.

- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Schloss-Stadt Hückeswagen zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Schloss-Stadt Hückeswagen schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter oder der Halterin durch Geburt von einer von ihm oder von ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 4 (zugelaufener Hund) beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Tod des Hundes eintritt oder in dem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wird oder abhandelt kommt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters oder einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters oder einer Hundehalterin aus der Schloss-Stadt Hückeswagen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zu dem Zeitpunkt der Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund in die Schloss-Stadt Hückeswagen zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm oder von ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Schloss-Stadt Hückeswagen anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er oder sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter oder die Halterin aus der Schloss-Stadt Hückeswagen weggezogen ist, bei der Schloss-Stadt Hückeswagen abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Schloss-Stadt Hückeswagen zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Schloss-Stadt Hückeswagen übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Schloss-Stadt Hückeswagen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter oder der Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Schloss-Stadt Hückeswagen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter oder die Hundehalterin verpflichtet.
- (5) Zur Ermittlung des Hundebesandes kann die Schloss-Stadt Hückeswagen flächendeckende Befragungen der in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde anordnen. Hundebesandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Schloss-Stadt Hückeswagen oder durch dazu beauftragte Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundebesandsaufnahmen im Auftrag der Schloss-Stadt Hückeswagen, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung. Bei Durchführung von Hundebesandsaufnahmen sind die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S. 394) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d) entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Schloss-Stadt Hückeswagen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - f) entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 Ziffern a – f können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG in Verbindung mit § 20 Abs. 5 KAG ist der Bürgermeister.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 29.12.2010 außer Kraft.



Vorlage

Datum: 17.05.2022

Vorlage FB I/4460/2022

TOP	Betreff Außerplanmäßige Mittelbereitstellung / Leistungen für ukrainische Flüchtlinge
Beschlussentwurf:	
Der Rat stellt die Mittel aus der Bund-Länder-Einigung zum Umgang mit den Vertriebenen aus der Ukraine in Höhe von 127.598 € außerplanmäßig auf dem Produkt „1.31.11.02 Hilfen für Flüchtlinge der Ukraine“, „Konto 533800 Leistungen AsylbLG“ bereit.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund der russischen Invasion in die Ukraine sind Millionen Menschen auf der Flucht. Viele Geflüchtete kommen auch nach Deutschland. Auch die Schloss-Stadt Hückeswagen hat rd. 120 Menschen aufgenommen und diese auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes untergebracht, betreut und versorgt.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben wurden dem kommunalen Bereich kurzfristig auf Grundlage der Bund-Länder-Einigung vom 07.04.2022 im Rahmen einer ersten Tranche Mittel zur Verfügung gestellt, um die zusätzlichen Belastungen teilweise auszugleichen. Der Bund beteiligt sich zunächst in diesem Umfang an den Kosten der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine.

Hierbei handelt es sich um vom Land Nordrhein – Westfalen weitergeleitete Bundesmittel. Die Landesregierung NRW hat am 13.04.2022 entschieden, die Mittel vollständig an die Kommunen weiterzuleiten. Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen in den Kommunen zum Stichtag 22.04.2022. Für die Schloss-Stadt Hückeswagen ergibt sich demnach ein Zuweisungsbetrag in Höhe von 127.598,06 €. Dieser ist am 13. Mai eingegangen.

Um diese zusätzlichen Erträge für Hilfen für Flüchtlinge der Ukraine verwenden zu können, muss ein Budget gebildet werden. Dazu dient die außerplanmäßige Mittelbereitstellung auf dem separat eingerichteten Produkt „1.31.11.02 Hilfen für Flüchtlinge der Ukraine“, „Konto

533800 Leistungen AsylbLG“ bereitgestellt werden. Die Deckung erfolgt aus den Mehrerträgen auf dem Produkt „1.31.11.02 Hilfen für Flüchtlinge der Ukraine“, Konto „414200 Zuweisungen Land“.

Nach § 8 Abs. 1 der Haushaltssatzung ist der Betrag erheblich und die Mittelbereitstellung bedarf deshalb nach § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates.

Diese außerplanmäßige Mittelverstärkung ist aufgrund des Gesamtbudgets des Produktbereiches zunächst ausreichend. Weiterhin werden über die Abrechnung mit dem Land Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz gewährt und der Bund hat eine 2. Tranche zur Unterstützung der Kommunen im Juni angekündigt. Daher werden je nach Entwicklung der Lage ggfs. weitere Mittelverstärkungen im Verlauf des Jahres notwendig werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der außerplanmäßige Aufwand wird durch die Zuweisung des Landes gedeckt.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	II	I	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever



Vorlage

Datum: 16.05.2022
 Vorlage FB II/4449/2022

TOP	Betreff Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Grundschule Wiehagen aus Fördermitteln des Landes NRW
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von 23.205 € unter 5.000373.710.001, Konto 782600 zur Beschaffung von Möbeln für die Räume der GGS Wiehagen. Der Betrag stellt den Zuschussbedarf von 85 % aus der Zuwendung des Landes NRW dar, es liegt ein Zuwendungsbescheid vor.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Das Land NRW gewährt aufgrund eines Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung eine Zuwendung „zur Förderung der Investitionstätigkeit von Gemeinden in die kommunale Bildungsinfrastruktur zur Schaffung zusätzlicher ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4 oder zur **qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagsangebote** für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4“

Für die GGS Wiehagen sind rund 27.300 € vorgesehen, um sowohl mobil einsetzbare Schränke und Regale als auch verschiedene Sitzmöbel zu beschaffen.
 Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat einen Eigenanteil von 15 % = 4.095 € zu finanzieren, dies erfolgt über den normalen Ansatz der Schule beim Investitionsobjekt 5.000373.
 Die restlichen 23.205 € sind überplanmäßig zur Verfügung zu stellen, die Deckung erfolgt über die Fördermittel, ein Bescheid über insgesamt 59.500 € (für alle Schulen mit offenem Ganztagsangebot) liegt bereits vor.

Erläuterung zum gesamten Sachverhalt:

Ursprünglich war dieses Förderprogramm auf das Jahr 2021 begrenzt und sah auch einen Verwendungs- und Zahlungsnachweis für 2021 vor.
 Das Land NRW hat diese Fristen erst in 2022 bis Ende 2022 verlängert, so dass eine Inan-

spruchnahme der Fördermittel in Hückeswagen umsetzbar ist. Da die Verlängerung der Förderung nicht absehbar war, wurde kein Budget zur Bereitstellung des notwendigen Eigenanteils im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 gebildet.

Aufgrund der bestehenden Angebote der offenen Ganztagsgrundschulen und deren bekannten Bedarfen wurden Fördermittel gemäß Nr. 2.3 der Förderrichtlinie für Mobiliar zur qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung beantragt und bewilligt.

Die Förderquote beträgt höchstens 85 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Bei einem Bedarf und einer daraus resultierenden Antragssumme von 70.000 € für die drei Schulen mit offener Ganztagsbetreuung wurden insgesamt **59.500 €** Fördermittel gewährt.

Bisher sind für die OGS-Bereiche im Wesentlichen Möbel bei der erstmaligen Einrichtung, das heißt in den Jahren 2006/2007, beschafft worden, so dass die vorhandenen Möbel bereits erhebliche Abnutzungserscheinungen zeigen.

Die Förderung wird mit einem hohen Anteil für die Ausstattung der OGS Bereiche der Löwen-Grundschule verwendet.

Hier werden rd. 32.645 € benötigt, die unter dem Investitionsobjekt „5.000477 – Neubau Löwen-Grundschule Brunsbachtal“ vereinnahmt und ausgegeben werden. Die Förderung beträgt damit 27.746,90 € und verringert die Kosten für die Einrichtung, die mit insgesamt 800.000 € geplant worden sind.

Im Bereich der Förderschule besteht ein Bedarf zum Austausch bestimmter Möbelstücke, hierfür sind insgesamt 10.000 € erforderlich, hier sind jedoch bereits in 2021 für ca. 2.000 € Möbel beschafft worden und die zugehörige Zuwendung von 1.734,74 € ist bereits vereinnahmt worden.

Es verbleibt der eingangs geschilderte Bedarf an der GGS Wiehagen und das hierfür zu bildende Budget. Damit wurde die Fördermöglichkeit ausgeschöpft und vorhandene Bedarfe wurden gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der bisherigen Planung ergibt sich für 2022 folgende Aufteilung und ein städtischer Eigenanteil in Höhe von insgesamt 10.200 €.

- Für die Löwen-Grundschule ist das Budget vorhanden. Durch die Fördermittel in Höhe von 27.748 € (85 % 32.645 €) wird die Ausstattung der Schule unterstützt und das kommunale Budget entlastet.
- Im Bereich der Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen beträgt die Investition 27.300 €. Bei einem Förderanteil i.H.v. 23.205 € (85 %) verbleibt ein Eigenanteil i.H.v. 4.095 €. Der Eigenanteil kann aus dem pauschalen Planansatz für die Schule gedeckt werden, der Rest ist überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.
- Für die Förderschule Nordkreis – Standort Hückeswagen – ergibt sich eine gesamte Investition i.H.v. 10.000 € und somit einen Förderbetrag i.H.v. 8.500 €. Nach Abrechnung einer

ersten kleinen Beschaffung in 2021 verbleibend ein erforderlicher Eigenanteil i.H.v. ca 1.200 €, dieser kann aus dem jährlichen Ansatz für Beschaffungen für diese Schule gedeckt werden.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	II	I	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Annette Binder

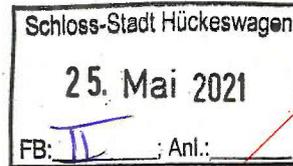
Anlagen:

Zuwendungsbescheid vom 10.05.2021
Änderungsbescheid vom 11.04.2022



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Hückeswagen
Bahnhofsplatz 14
42499 Hückeswagen



Datum/0.: .05.2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

48.2-Investitionsprogramm
OGS

Auskunft erteilt:

Herr Marx

Peter.marx@brk.nrw.de

Zimmer: C 234

Telefon: (0221) 147 - 2552

Fax: (0221) 147 - 4831

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Zahlungsbilanz bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Gewährung einer Zuwendung für die Durchführung zum beschleunigten
Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern
(BASS 11-02 Nr.39) gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und
Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) vom 22.01.2021

Ihre Anträge vom 25.03.2021

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
Vordruck Mittelabruf
Vordruck Verwendungsnachweis
Rechtsmittelverzicht

I.

1. Bewilligung

Auf Ihre o. g. Anträge hin bewillige ich Ihnen für die Zeit der Bekanntgabe
dieses Bescheides bis zum 31.12.2021 (Bewilligungszeitraum) eine
Zuwendung in Höhe von

59.500,- €

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

- Gem. Ziffer 3.3 FRL:
- Anschaffung von Mobiliar an der GGS Löwen-Grundschule, GGS
Wiehagen sowie der Erich-Kästner-Förderschule



3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuweisung in Höhe von höchstens 85 vom Hundert als Höchstbetrag zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 70.000,- € gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Gemäß den Angaben in Ihren Anträgen vom 25.03.2021

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2021 59.500,- €

6. Auszahlung

Abweichend von den Nr. 1.4 und 1.5 ANBest-G erfolgt die Auszahlung der Fördermittel in der Regel nach Beendigung der (Teil-) Maßnahme mittels beigefügtem Vordruck zum Mittelabruf. Mit dem Mittelabruf sind die Ausgaben für die erteilten Aufträge bzw. die nach Beendigung der (Teil-) Maßnahme entstandenen Ausgaben je Maßnahme zu benennen und zu bestätigen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G mit Ausnahme der Nr. 1.4 und 1.5 sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die mit diesem Zuwendungsbescheid geförderten Maßnahmen sind in der Zeit vom Eingang dieses Bescheides (spätestens ab dem 30.06.2021) bis zum 31.12.2021 durchzuführen und bis zum 31.03.2022 abzurechnen.



2. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird gemäß Nr. 1.3 ANBest-G für Maßnahmen zugelassen, die nach dem 17.06.2020 begonnen wurden.
3. Die Weiterleitung der Mittel an Dritte ist im Rahmen des Schulträgerbudgets gemäß Nr. 12 VVG zu § 44 LHO zulässig.
4. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 7.1 ANBest-G nach dem beiliegenden Muster spätestens bis 31. März 2022 vorzulegen.
5. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:
 - 5.1. Die mit der Zuwendung geschaffenen Räumlichkeiten/Flächen/finanzierten baulichen Maßnahmen (Investitionen) sind für die Dauer von 20 Jahren und für die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände für die Dauer von 10 Jahren nach Bewilligung für die Nutzung zu Schul- und Betreuungszwecken gebunden. Im Falle der Weiterleitung der Mittel an Dritte muss dieser Dritte den Schulträger für die Dauer der Zweckbindung von Mietzahlungen freistellen.
 - 5.2. Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen sind die derzeit geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten und anzuwenden.
 - 5.3. Auf die gewährte Bundesförderung ist in den Schulen in geeigneter Form hinzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren



Datum:05.2021

Seite 4 von 4

Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Marx)



PER @-MAIL AM 11. APR. 2022

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Hückeswagen
Bahnhofsplatz 14
42499 Hückeswagen

Datum: 11.04.2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
48.2-Investitionsprogramm
OGS

Änderungsbescheid

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Gewährung einer Zuwendung für die Durchführung zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder (BASS 11-02 Nr. 39) gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) vom 22.01.2021

Mein Bescheid vom 10. / 12.05.2021

Anlagen: Vordruck Mittelabruf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits am 20.12.2021 per E-Mail mitgeteilt haben Bundestag und Bundesrat Änderungen im Ganztagsfinanzierungsgesetz und im Ganztagshilfegesetz beschlossen, u. a. eine Fristverlängerung für den beschleunigten Infrastrukturausbau in der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder. Die meiner o. g. Bewilligung zugrundeliegende Förderrichtlinie wurde entsprechend angepasst, so dass ich meinen Bescheid wie folgt ändere:

1. Ich verlängere den Bewilligungszeitraum über den 31.12.2021 hinaus bis zum 31.12.2022.
2. Die Bereitstellung der bisher noch nicht abgerufenen Zuwendung in Höhe von «Restmittel» ist im Haushaltsjahr 2022 vorgesehen.
3. Die Mittel sind unter Nutzung des beigefügten Musters bis zum 30.11.2022 abzurufen. Ich verweise auf Nr. 7.2.3 der Förderrichtlinie.
4. Ich verlängere den Durchführungszeitraum über den 31.12.2021 hinaus bis zum 31.12.2022.
5. Der Verwendungsnachweis ist, sofern noch nicht erfolgt, bis spätestens 31.03.2023 vorzulegen.

Auskunft erteilt:
Herr Marx

Peter.marx@brk.nrw.de
Zimmer: C 234
Telefon: (0221) 147 - 2552
Fax: (0221) 147 - 4831

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 11.04.2022

Seite 2 von 2

Im Übrigen bleibt mein Bescheid unverändert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Marx



Vorlage

Datum: 11.04.2022
Vorlage FB III/4417/2022

TOP	Betreff Nachnutzung KGS/GGS
Beschlussentwurf: Der Rat beauftragt die Verwaltung die Umnutzung der Gebäude der KGS und GGS weiter zu bearbeiten und auf Grundlage des vorliegenden Berichtes potentielle Investoren anzusprechen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung	03.05.2022	öffentlich
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

In der Ausschusssitzung vom 18.05.2021 stellte die Stadtverwaltung einen strategischen Ablaufplan vor, um eine Empfehlung zur Umnutzung der Gebäude der KGS und GGS geben zu können. Dieser Ablaufplan wurde verfolgt und ein Bericht erstellt.

Dieser Bericht enthält eine Bestandserhebung des Gebietes, eine SWOT Analyse der Grundstücke und des näheren Umfeldes, die Dokumentation der Bürgerveranstaltung, eine grobe Einschätzung zum technischen Zustand der Gebäude und eine abschließende Empfehlung.

Die Stadtverwaltung empfiehlt das Grundstück der KGS samt Gebäude weiterzuentwickeln, da die historische Bausubstanz als erhaltenswert eingestuft wird. Als Nutzung wird eine Wohnnutzung empfohlen. Favorisiert wird hier eine innovative Wohnnutzung in Form eines betreuten Wohnens oder einem Mehrgenerationswohnens.

Für das Grundstück der GGS empfiehlt die Stadtverwaltung eine Weiterentwicklung ohne Gebäude, da durch die Größe des Grundstücks eine Vielzahl an Weiterentwicklungsmöglichkeiten gegeben ist. Die Anordnung der Gebäude ist für nachfolgende Nutzungen nicht optimal und könnte besser gelöst werden. Hinzuzufügen ist auch, dass der Zustand des Gebäudes und die architektonischen Merkmale nicht für einen Erhalt sprechen. Als Nutzung wird ebenfalls eine Wohnnutzung oder eine medizinische Nutzung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jonatán Garrido Pereira

Anlagen:

keine

Ö 10

[Schloss-Stadt Hückeswagen](#)

Umnutzung der Katholischen Grundschule und der Gemeinschaftsgrundschule

Eine Analyse zur Ideenfindung einer möglichen Nachnutzung



Kerstin Brinkmann, Jonatán Garrido Pereira
01.05.2022

Inhalt

Einleitung	2
Vorgehen.....	2
Ist-Situation	3
Stärken-Schwächen-Analyse	3
Ergebnisse Bestandserhebung.....	5
Katholische Grundschule	5
Gemeinschaftsgrundschule	6
Öffentlichkeitsbeteiligung	6
Bürgerveranstaltung	6
Ergebnisse.....	7
Social Media / Internetbeteiligung	8
Bewertung der Nutzungsideen anhand der Standortanalyse	9
Abschließende Aussage über präferierte Nutzungen an den verschiedenen Standorten	15
Weitere Vorgehensweise.....	16
Anlagen.....	16

Einleitung

Mit dem Neubau der Löwen-Grundschule im Bereich Eschelsberg werden in der Kölner Straße zukünftig die Gebäude der Gemeinschaftsgrundschule (GGS) leer stehen. Auch das Gebäude der ehemaligen Katholischen Grundschule (KGS), welches bereits aus Brandschutzgründen nur noch zum Teil nutzbar ist, wird mit Umzug der Löwen-Grundschule nicht mehr für dessen offene Ganztagsbetreuung benötigt. Mittelfristig sollen daher die Gebäude bzw. die Grundstücke von KGS und GGS neuen Nutzungen zugeführt werden.

Zu den beiden Gebäuden gab es bereits Anfragen und Nutzungsideen, die aber aus verschiedensten Gründen nicht konkretisiert wurden. Die Stadtverwaltung hat sich mit diesem Bericht das Ziel gesetzt, die Gebäude und ihr Umfeld zu analysieren, um passende Nutzungsideen zu entwickeln und eine Empfehlung auszusprechen. Dieser Bericht soll als Grundlage für die politische Diskussion dienen.

Vorgehen

Um für beide Gebäude bzw. Grundstücke am Ende dieses Berichts eine Empfehlung für die zukünftigen Nutzungen aussprechen zu können, bedurfte es zunächst einer Betrachtung

tung der Ist-Situation. Dafür hat eine Ortsbegehung stattgefunden, die sich sowohl auf die beiden Schulgebäude als auch auf das nähere Umfeld fokussiert hat.

Da es sich bei den beiden Objekten um prägende Gebäude und Grundstücke im Herzen Hückeswagens handelt, die vielen Hückeswagener Bürgerinnen und Bürgern wichtig sind, sei es als Schulgebäude für die eigenen Kinder oder gar als Schulgebäude aus der eigenen Schulzeit, war eine Öffentlichkeitsbeteiligung unabdingbar. Hierzu wurde eine öffentliche Veranstaltung durchgeführt. In dieser Veranstaltung konnten Ideen und Bedenken geäußert werden. Neben den üblichen Informationsmedien wie Zeitung und die städtische Website wurde auch über die sozialen Medien über das Projekt informiert und zum Mitmachen eingeladen.

Um eine technische Einschätzung zu den Zuständen der beiden Schulgebäude zu erhalten, wurde zudem das Gebäudemanagement (GM) mit einbezogen. Die zuständigen Mitarbeiter gaben eine erste Grobeinschätzung dazu ab, in welchem baulichen und technischen Zustand sich die beiden Gebäude befinden und was bei einer Umnutzung zu beachten wäre.

Ist-Situation

Um sich einen Überblick über die aktuelle Situation zu verschaffen, fand Mitte des Jahres 2021 eine Ortsbesichtigung statt, die sowohl eine Besichtigung der beiden Schulen beinhaltete, als auch eine Betrachtung des näheren Umfeldes. Für die zukünftige Nutzung, Funktion und Wirkung ist es unumgänglich, die Gebäude im Zusammenhang mit ihrer näheren Umgebung zu betrachten und zu bewerten. Im Fokus der Betrachtungen dabei lagen

- die Topografie
- die umliegende Bebauung
- die umliegenden Grünanlagen (Stadtpark und Friedhof)
- das Nahversorgungsangebot
- die Barrierefreiheit der fußläufigen Umgebung
- die ÖPNV-Anbindung
- die Verkehrssituation (Zufahrten, Parkplatzsituation)
- der Zustand der Gebäude und der jeweiligen Grundstücke
- sowie deren Wirkung im gesamten Stadtgefüge
- und subjektive Wahrnehmungen/Gefühle.

Die Ergebnisse der Bestandserhebung wurden gesammelt, sortiert und kartografisch festgehalten (siehe Abbildung 1).

Parallel wurde mit dem Gebäudemanagement (GM) Rücksprache gehalten und um eine erste Grobeinschätzung zu den technischen Zuständen der beiden Gebäude gebeten.

Stärken-Schwächen-Analyse

Basierend auf dieser Bestandserhebung und den Ergebnissen aus dem Gespräch mit dem GM erfolgte eine Stärken-Schwächen-Analyse. Dafür wurden die Ergebnisse der Erhebung in Beziehung zu den persönlichen Wahrnehmungen vor Ort gesetzt und in die Kategorien Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken eingeteilt.

Stadtpark

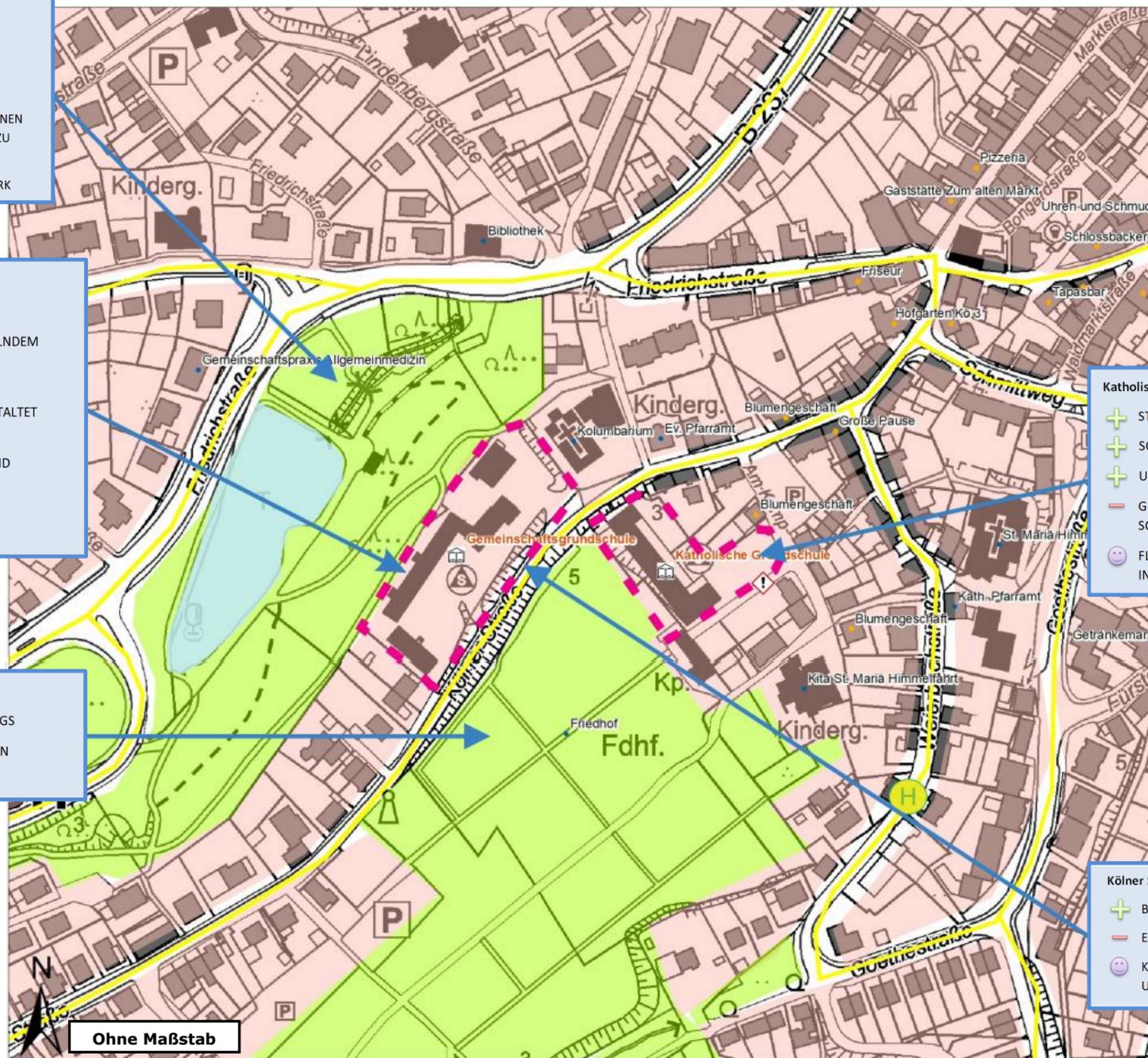
- GRÜN- UND FREIZEITFLÄCHE IN UNMITTLBARER NÄHE ZUR GGS
- FUßWEGEVERBINDUNG BEREITS VORHANDEN
- WIRFT GROBE SCHATTEN AUF DAS GRUNDSTÜCK DER GGS
- RÜCKSCHNITT UND UMGESTALTUNG IM RAHMEN DES ISEK ERÖFFNEN BLICK UND ZUGANG ZUM STADTPARK SEITENS GGS UND FÜHREN ZU EINER AUFWERTUNG
- HOHER NUTZUNGSDRUCK UND BENUTZERFREQUENZ IM STADTPARK

Gemeinschaftsgrundschule (GGS)

- UNMITTLBARE FUßLÄUFIGE ENTFERNUNG ZUM STADTPARK
- IN RICHTUNG STADTPARK SEHR DÜSTER AUF GRUND MANGELNDEM LICHTEINFLUSS
- ELTERNHALTESTELLE IN KOMBINATION MIT ENTREE DES KOLUMBARIUMS KÖNNTE ALS NEUER AUFENTHALTSORT GESTALTET WERDEN
- EIN ABRISS ERMÖGLICHT EINE KOMPLETT NEUE NUTZUNG UND AUSGESTALTUNG DES GRUNDSTÜCKS
- RAUMAUFTeilUNG ERFORDERT WOMÖGLICH STARKE ARCHITEKTONISCHE EINGRIFFE BEI UMNUTZUNG

Friedhof

- GRÜN- UND FREIZEITFLÄCHE IN UNMITTLBARER NÄHE ZUR KGS
- EIN FRIEDHOF WIRD HÄUFIG AUCH MIT NEGATIVEN GEDANKEN ASSOZIIERT



Legende

- Untersuchungsraum
- Straßen
- Bebauung
- Grünfläche
- Bürgerbus

Katholische Grundschule (KGS)

- STADTPARK ALS GRÜN- UND FREIZEITFLÄCHE IN UNMITTLBARER NÄHE
- SCHÖNER NORD-OST-BLICK AUF INNENSTADT
- UNMITTLBARE NÄHE ZUM FRIEDHOF ALS ORT ZUR NAHERHOLUNG
- GROßER SANIERUNGSBEDARF (BRANDSCHUTZ VERHINDERT JETZT SCHON TEILWEISE NUTZUNG)
- FLAIR & CHARME DES BAUSTILS KÖNNTEN IN NEUE NUTZUNG INTEGRIERT WERDEN

Kölner Straße

- BUSHALTESTELLE DES BÜRGERBUSSES (TOUR 4) IN DER KÖLNER STRAßE
- ENGE UND NICHT BARRIEREFREIE GEHWEGE
- KÖNNTE ALS VERBINDUNG ZWISCHEN DEN ZWEI GRUNDSTÜCKEN UMGESTALTET WERDEN

Ohne Maßstab

Abbildung 1: Stärken-Schwäche-Analyse Schulgebäude und näheres Umfeld

Ergebnisse Bestandserhebung

Die Ergebnisse der Stärken-Schwächen-Analyse wurden in unterschiedliche Bereiche eingeteilt, sodass einerseits die Schulen und ihre Grundstücke und andererseits prägende Elemente im näheren Umfeld näher betrachtet wurden. Somit wurden final folgende Bereiche näher bewertet:

- KGS
- GGS
- Friedhof
- Kölner Straße
- Stadtpark

Da die beiden Schulen im Fokus dieser Untersuchung liegen, werden diese beiden Gebäude und ihre Grundstücke im Folgenden hervorgehoben und ausgeführt. Die anderen Bereiche fließen in diese Bewertung jedoch mit ein, um die Wechselwirkung deutlich zu machen.

Katholische Grundschule

Die Katholische Grundschule besticht besonders mit ihrem zentralen Standort und ihrem historischen Flair, der sich vor allem durch einen wunderschönen Ausblick aus den oberen Stockwerken über die Altstadt auszeichnet. Die fußläufige Nähe sowohl zum Friedhof, als auch zum Stadtpark als Grün- und Erholungsflächen werden grundsätzlich als positiv erachtet auch wenn insbesondere der Friedhof, bedingt durch seine Funktion, durchaus auch negative Verknüpfungen mit sich bringen könnte. Die Nutzung des Friedhofes, vor allem bei Bestattungen, muss mit der neuen Nutzung in Einklang gebracht werden.

Die Zuwegungen zu dem recht kompakten und verwinkelten Grundstück finden jedoch nur über einen Treppengang und eine recht steile und verengte Zufahrt statt. Bei einer Neunutzung müssen intensive Überlegungen zu der Erschließung, den Stellplätzen und der Neugestaltung des stark versiegelten Schulhofes angestellt werden.

Der technische Zustand der KGS ist nicht allzu negativ zu bewerten. Eine große Herausforderung wird das Thema Brandschutz darstellen, der auch zurzeit das Gebäude nur eingeschränkt nutzbar macht. Hauptdefizit stellt hierbei die fehlende bauliche Trennung der beiden Treppenhäuser dar. Hierdurch ist momentan nur das Erdgeschoss nutzbar.

Das Gebäude, dass 1932 errichtet und 1961 erweitert wurde, weist eine solide Grundsubstanz auf. Der Rohbau und das Dach sind in einem guten Zustand. Technische sowie sanitäre Anlagen müssen jedoch saniert und auf den neuesten Stand gebracht werden. Unabdingbar wird es sein, einen Aufzug zu planen, um das Gebäude barrierefrei zugänglich zu machen. Durch die engen Flure und vielen Höhenunterschiede ist das Anlegen von Rampen kaum vorstellbar.

Hinzuzufügen ist, dass das Gebäude der KGS im Geltungsbereich der Denkmalbereichs-satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen liegt. Diese Satzung dient dem Erhalt der historischen Bausubstanz und es gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW. Jegliche bauliche Änderung ist genehmigungspflichtig.

Gemeinschaftsgrundschule

Die Gemeinschaftsgrundschule hat auf Grund ihres verhältnismäßig jungen Baujahres eine andere Außenwirkung als die KGS. Die emotionale Bindung der Hückeswagener Bürgerinnen und Bürger ist nicht annähernd so intensiv. Die „einfache“ Bausubstanz und die in die Jahre gekommen Technik sprechen dafür, das Gebäude abzureißen und das Grundstück neu zu entwickeln. Bei einer Neunutzung der bestehenden Bausubstanz wäre nur der Rohbau erhaltenswert und das Gebäude müsste entkernt werden.

Das Grundstück bietet hierbei trotz nahezu ähnlicher zentraler Lage wie die KGS ganz andere Möglichkeiten. Die Größe des Grundstücks ist mit rd. 5.800 m² fast doppelt so groß wie das der KGS und bietet auf Grund der großzügigen Fläche andere Möglichkeiten in der Ausnutzung. Das Thema der Erschließung lässt sich hierbei, aufgrund der angrenzenden Kölner Straße und der einfacheren Topographie, wesentlich einfacher lösen als auf dem Grundstück der KGS.

Die unmittelbare Nähe zum Stadtpark hat aktuell die Folge, dass insbesondere der nördliche Bereich des Grundstückes, der durch einen Gehweg mit dem Stadtpark verbunden ist, sehr zugewachsen ist und dadurch sehr dunkel wirkt, insbesondere wenn man sich in den Gebäuden aufhält. Jedoch bietet die Nähe des Stadtparks für die Zukunft ein hohes Potential. Geplant ist es, den Stadtpark mittelfristig zu erneuern und die Aufenthaltsqualität deutlich zu verbessern. Die bereits bestehende Wegeverbindung muss qualitativ angepasst werden. Wichtig hierbei wird es sein, die Pflegeintensität der Wegeverbindungen anzupassen und, vor allem im Erdgeschoss, darauf zu achten, dass genügend Licht in die Räume gelangt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Um die Öffentlichkeit in das Verfahren mit einzubeziehen wurden unterschiedliche Beteiligungsformate ausgewählt. Zum einen fand am 17. November 2021 eine Bürgerveranstaltung statt. Zum anderen wurde auf den zahlreichen Social Media Kanälen der Schloss-Stadt Hückeswagen dazu aufgerufen, Stellungnahmen und Anregungen zu zukünftigen Nutzungen der beiden Schulgrundstücke abzugeben.

Bürgerveranstaltung

Die Veranstaltung war so aufgebaut, dass insgesamt sechs Plakate mit folgenden unterschiedlichen Themengebieten aufgestellt waren

- Gesundheit
- Soziales
- Kultur
- Wohnen
- Gewerbe / Einzelhandel
- Sonstiges

auf denen die Bürgerinnen und Bürger entweder für die jeweiligen Gebäude /



Abbildung 2: Bürgerveranstaltung

Grundstücke oder auch für beide Schulen in Kombination Nutzungsideen mit Hilfe von Karteikarten festhalten konnten. Ergänzend dazu wurden Impressionen von den beiden Schulgebäuden und der Ortsbegehung sowie die Ergebnisse der Stärken-Schwächen-Analyse vereinfacht dargestellt.

Die Bürgerveranstaltung war mit etwa 12 Besucher*innen nur schwach besucht. Dennoch fand mit den Anwesenden ein reger Austausch statt, der unterschiedlichste Nachnutzungsideen für die beiden Immobilien bzw. Grundstücke offenlegte.

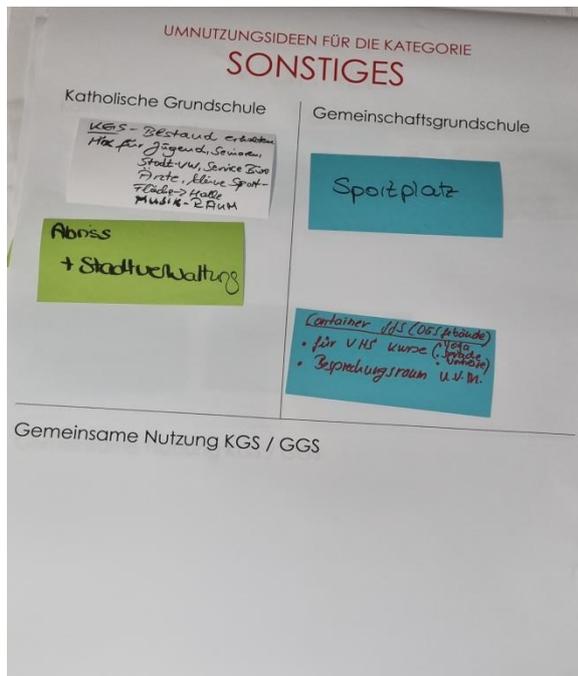


Abbildung 3: Plakatbeispiel Bürgerveranstaltung

(u.a. Radiologie) an einem zentralen Ort zu sammeln.

Soziales

Dieses Themengebiet hat sehr vielfältige Ideen hervorgerufen. So gab es sowohl für die GGS als auch für die KGS die Idee, eine **Jugendherberge** in der Kölner Straße unterzubringen. Des Weiteren gab es Vorschläge, die Grundstücke als Freiflächen für Spiel und Erholung zu nutzen. So wurde der Schulhof der KGS zukünftig als öffentlicher **Spielplatz** gesehen. Die Nähe des KGS-Grundstücks zum Friedhof hat wiederum die Idee hervorgebracht, das Grundstück als **Park zum Trauern** zu etablieren. Eine Nutzung als Gemeinschaftsgarten zur Selbstversorgung wurde ebenfalls angeregt, für beide Grundstücke in Kombination. Innerhalb dieses Themenblocks wurde zudem vorgeschlagen, wie mit den **alten Materialien** der KGS umgegangen werden könnte. So ist es z. B. vorstellbar die alten Fußböden **zum Verkauf anzubieten**.

Kultur

Im Bereich Kultur wurde eine Beziehung zum Schloss hergestellt und empfohlen, einen Teil des **Heimatomuseums in die Räumlichkeiten der KGS** umziehen zu lassen. Darüber hinaus birgt vor allem die derzeitige Turnhalle der KGS Potenzial als **multifunktionaler Raum**, der u.a. für **Kino- und Diskoabende** zur Verfügung stehen könnte. Ein weiterer Vorschlag für eine kulturelle Nutzung der Schulgebäude war die Nutzung als

Die Ergebnisse der einzelnen Plakate sind im Anhang ausführlich dargestellt und werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben. Einfachheitshalber wurden die Anregungen aus der Veranstaltung so wiedergegeben, wie sie auch von den Personen aus den Themen zugeordnet wurden. Eine Doppelung oder anderweitige Zuordnung ist jedoch nicht auszuschließen.

Ergebnisse

Gesundheit

In diesem Themenbereich wurde angeregt, auf dem Grundstück der KGS ein **Ärztehaus** anzusiedeln. Gleichzeitig ist auch vorstellbar, beide Grundstücke zusammen als allumfassendes **Medizinzentrum** zu nutzen und Dienstleistungen wie z. B. Physiotherapie, Ergotherapie und unterschiedliche Fachärzte

Multifunktionszentrum mit Jugendangeboten, Beratungsangeboten unterschiedlichster Anbieter, Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfeunterricht.

Wohnen

Die Vorschläge für eine zukünftige Wohnnutzung reichen vom klassischen **Eigenheim** (nach Abriss) hin zu **Senioren-WGs** und **Mehrgenerationenprojekten**. Interessant hierbei ist, dass erneut der Aspekt der Selbstversorgung genannt wurde. Zudem gibt es bereits konkrete Vorstellungen zu der Gestaltung der Gebäude mit einer Tiefgarage sowie einem Innenhof, der als Dorfplatz genutzt werden sollte.

Gewerbe / Einzelhandel

Als potentielles Gewerbe wurde für die KGS angeregt, eine Teilfläche in **Service-Büros** umzuwandeln. Welche Art von Service gewünscht wird, wurde jedoch nicht weiter ausgeführt. Des Weiteren wurde ein **Fahrradparkhaus** in den Räumlichkeiten der KGS vorgeschlagen. Für die GGS hingegen ist erneut ein **Kulturzentrum für die Jugend mit Kino** als Vorschlag geäußert.

Sonstiges

Die Kategorie Sonstiges hat ein vielseitiges Ideenrepertoire hervorgerufen. So wurde neben einem **Sportplatz** auf dem GGS-Grundstück angeregt, die Container weiter zu nutzen, wenn auch an anderer Stelle, und für **VHS-Kurse** (Yoga, Sprachkurse, Vortragsreihen) oder als Besprechungsraum zur Verfügung zu stellen. Die KGS hingegen wurde als zukünftiges reines **Verwaltungsgebäude** gesehen oder erneut als **Mehrgenerations-Multifunktionszentrum**, in dem neben der Verwaltung auch noch Service-Büros (für Jung und Alt), Ärzte, Musikräume und Sportmöglichkeiten (in der Turnhalle) untergebracht werden.

Social Media / Internetbeteiligung

Auch über die sozialen Medien wurde zum Mitmachen aufgerufen. Hier fiel die Beteiligung jedoch noch wesentlich geringer, wenn auch teilweise sehr detailliert aus.

Im Folgenden werden deswegen die beiden eingegangenen Emails nahezu 1:1 wiedergegeben.

E-Mail 1: Planung fürs Gebäude der ehemaligen KGS

- Umwandlung des Gebäudes in **altersgerechte Mietwohnungen/Wohnprojekt**
- Umwandlung des Raumes in der oberen Etage, der zur Stadt weist, in einen **Gemeinschafts- und Begegnungsraum**, da der Blick über die Stadt einmalig ist.
- Verwandlung des oberen Schulhofs in eine **Grün-, Erholungs-, Aufenthaltsfläche**
- Verwandlung des unteren Schulhofs in eine dazugehörige **Stellplatzfläche**, da auch Senioren Auto fahren

E-Mail 2: Vorschläge zu den beiden Grundschulen Hückeswagen

KGS

Ich finde es wichtig, die Substanz des Gebäudes zu erhalten. Bei einem Abriss würde wieder ein Gebäude von guter Substanz und erhaltenswerter Architektur verloren gehen. Wenn ein Abriss der jetzigen Turnhalle vorgenommen werden würde und dort ein **Treppenhaus nebst Aufzug** entsteht, könnte ein **Wohnen für ältere Personen** sowie **für Personen mit Gehbehinderung** möglich sein. Vorstellbar sind sowohl Wohnungen für Menschen mit Gehbehinderung, altengerechte Wohnanlagen oder **Mehrgenerationenwohnen**.

Die befestigte Hoffläche könnte als kleine **Parkanlage** umgestaltet werden, in die Treffpunkte und Sitzgelegenheiten geschaffen werden. Der untere Schulhof sollte als **Parkplatzfläche** bestehen bleiben, wobei eine Vermietung der Parkflächen eine Möglichkeit wäre.

GGS

Ein Abriss der Gebäude ist notwendig. Statt einer Handvoll Einfamilienhäusern wäre der Bau von **Mehrfamilienhäusern** wünschenswert. Immer mehr junge Familien suchen nach bezahlbarem Wohnraum. **Mehrgenerationenwohnen** mit gemeinsam genutzten Räumen, gemeinsam genutzten Gartenanlagen etc. wäre vorstellbar.

Ein denkbares Modell wäre, über eine Genossenschaft den Bau zu finanzieren und die Wohnungen durch Einbringen eines Grundbetrages zu erwerben. Der Käufer würde dann über Mietzahlungen über eine festgelegte Dauer den Restbetrag aufbringen.

Instagram

- Kino
- Chill-Room für Jugendliche

Bewertung der Nutzungsideen anhand der Standortanalyse

Die Ergebnisse der Standortanalyse und die Ergebnisse aus der öffentlichen Beteiligung werden miteinander verglichen und bewertet. Nach dieser Abwägung folgen empfehlende Vorschläge für eine Nachnutzung an den verschiedenen Standorten.

KGS

Das Gebäude der KGS verfügt über einen höheren architektonischen Wert. Außerdem ist die ruhige Lage in Verbindung mit dem Friedhof von Vorteil und das Gebäude bietet eine schöne Aussicht auf die Innenstadt.

Erhalt des Gebäudes

Die öffentliche Beteiligung hat gezeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger sich mehr für einen Erhalt des Gebäudes ausgesprochen haben. Die Hauptnutzungen die angeregt worden sind: das Gebäude für **medizinische Zwecke**, für **Wohnzwecke** im Sinne von barrierefreiem, altersgerechtem oder Mehrgenerationenwohnen zu nutzen oder das Gebäude **multifunktional** zu verwenden. Andere Ideen sind die Ansiedlung des **Heimtmuseums**, ein **Fahrradparkhaus** oder eine Nutzung als **Verwaltungsgebäude**. Großer Nachteil ist die große Sanierungsbedürftigkeit des Gebäudes, was mögliche Nutzungen beeinflussen wird.

Der Standort ist für eine Nutzung als **Ärztehaus** nur bedingt geeignet, da davon auszugehen ist, dass diese Nutzung ein erhöhtes Verkehrsaufkommen verursacht. Die benötigten Stellplätze hierfür wären kaum darstellbar. Außerdem würde dies gleichzeitig eine wesentliche höhere Emissionsbelastung bedeuten. Es ist auch stark in Frage zu stellen, ob die benötigte technische Ausstattung in dem Gebäude darstellbar ist.

Mehrere Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit bezogen sich auf **altersgerechtes Wohnen**. Der Standort, in der direkten Nähe der Innenstadt und die relativ stille Umgebung, ist sehr vorteilhaft für diese Nutzung. Das Grundstück ist deswegen auch für **Mehrgenerationenwohnen** geeignet. Die langen Flure mit den abzweigenden Räumen bieten eine gute Struktur um Wohnungen und Verwaltungsräume einzurichten. Der große Pausenhof bietet zudem die Möglichkeit einer gartenähnlichen Gestaltung. Herausfordernd wird es hierbei, eine auszureichende Erschließung und Barrierefreiheit herzustellen.

Eine multifunktionale Nutzung des Gebäudes wurde auch angeregt. Eine Einschätzung hierzu ist, ohne eine konkrete Vorstellung der zu verortenden Nutzungen, jetzt nicht abschließend möglich. Dennoch wird diese Option nicht favorisiert, da durch den Umbau des Schlosses und die dort entstehenden multifunktionalen Räumen, kein Bedarf mehr gesehen wird.

Die **Ansiedlung des Heimtmuseums** ist grundsätzlich möglich, aber aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll. Im Rahmen der Neunutzung des Schlosses wird auch eine Neukonzeptionierung eines Informationsangebotes zur Stadtgeschichte entwickelt werden. Das Schloss und die Altstadt stellen hierbei den optimalen Standort für diese Nutzung dar.

Die Nutzung als Verwaltungsgebäude scheidet ebenfalls aus, da durch die Umnutzung des Schlosses und der damit verbundenen geplanten Neustrukturierung der Arbeitsplätze am Bahnhofplatz sowie die Implementierung einer flexibleren Arbeitsweise der Verwaltung, der Raumbedarf perspektivisch abnehmen wird. Außerdem ist die Lage des Gebäudes zu weit von der Innenstadt entfernt.

Die Funktion als Fahrradparkhaus ist, aus Sicht der Verwaltung, für die KGS auszuschießen. Dennoch ist die Unterbringung von Fahrrädern als Teil einer Umnutzung mitzudenken. Eine Verortung so einer Möglichkeit wird eher auf dem Grundstück der GGS gesehen.

Ein Angebot für Jugendliche wird durch die Nähe zum Friedhof, der nicht zentralen Lage und dem nicht allzu weit entfernten Jugendzentrum kritisch gesehen. Hierzu müsste ein passendes Konzept erarbeitet werden. Dieses Angebot kann nur Teil einer weiteren Nutzung sein.

Abriss des Gebäudes

Einem Abriss des Gebäudes steht die Stadtverwaltung negativ gegenüber und teilt somit die Meinung der Öffentlichkeit. Die historische Bausubstanz und der einzigartige Charme des Gebäudes sind erhaltenswert. Ziel sollte es sein, das Gebäude zu erhalten und dieses umzunutzen.

GGG

Das Grundstück der GGG bietet, durch seine Größe, seine Lage und die besseren Anbindung ein hohes Potential zur Weiterentwicklung. Im Falle einer Umnutzung und dem Erhalt des Gebäudes, ist eine komplette Neuaufteilung der Räume notwendig.

Erhalt des Gebäudes

Kulturelle Angebote sind grundsätzlich in den Räumlichkeiten vorstellbar. Dennoch wird diese Nutzung nicht favorisiert. Durch das Kultur-Haus-Zach und die neuen kulturellen Angebote im Schloss wird der Bedarf an einem kulturellen Angebot abgedeckt. Eine Konkurrenzsituation ist hier zu vermeiden.

Außerdem werden hier die Lage und der zu erwartende Verkehr als negativ eingestuft. Die punktuelle Implementierung von kleineren, themenorientierten Angeboten ist jedoch vorstellbar. Dies hängt jedoch stark von der neuen Nutzung ab.

Abriss des Gebäudes

Ein Abriss bietet die Möglichkeit der Errichtung eines neuen Gebäudes und einer neuen Aufteilung des großzügigen Grundstücks. Die Verbindung zum Stadtpark, die Anbindung an die Kölner Straße und die Einbindung des städtebaulich attraktiven Vorplatzes des Kolumbariums könnten optimal neu gestaltet werden.

Bei einem Abriss würde das Grundstück für jegliche Nutzung zur Verfügung stehen. Flächenintensive Nutzungen, wie die Errichtung von **Mehrfamilienhäusern, Mehrgenerationenwohnen** oder einem **Ärztehaus** sind dann umsetzbar.

Ein **Sportplatz** bzw. eine Möglichkeit zur Freizeitgestaltung ist grundsätzlich ebenfalls vorstellbar und könnte in einem Gesamtkonzept, zusammen mit der Neustrukturierung des Grundstückes, mitgedacht werden. Die Nähe zum Stadtpark und der dort geplanten Neuerungen sind von Vorteil.

Gemeinsame Nutzungen der Grundstücke

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die Idee für ein **Medizinzentrum** angeregt. Wenn beide Grundstücke zusammen betrachtet werden, ist diese Nutzung, bei einer Umstrukturierung des Grundstückes der GGG, realistisch. Zentrale Themenschwerpunkte wären hier die Erschließung, die Errichtung von Stellplätzen, Herstellung einer barrierefreien fußläufigen Anbindung und einer Verbindung beider Grundstücke. Ein deutlich negativer Aspekt ist hierbei wieder das deutlich höhere Verkehrsaufkommen auf der Kölner Straße, das eine höhere Emissionsbelastung der Anwohner und einen höheren Umbau-

aufwand erwarten lässt. Ein Bedarf an einem gebündelten medizinischen Angebot ist jedoch sicherlich vorhanden.

Die Nutzung als **Jugendherberge** wird als kritisch eingestuft. Durch die innerstädtische Lage, die ein geringes Flächenangebot mit sich bringt, und die Jugendherbergen in den Nachbarkommunen Wipperfürth und Radevormwald, wird hier kein Bedarf gesehen.

Ein **Gesamtgarten zur Selbstversorgung**, der als Idee aus der Öffentlichkeit genannt wurde, ist als alleinige Nutzung ausgeschlossen. Dies würde dem Entwicklungspotential der beiden Grundstücke nicht gerecht werden. Sehr gut vorstellbar ist es, dass ein solcher Garten in Verbindung mit einer anderen Nutzung in ein gesamtheitliches Konzept eingebracht werden kann. Bei einer Wohnbebauung, einem Mehrgenerationenwohnen oder einem Seniorenheim könnte ein gemeinschaftlicher Garten zur Selbstversorgung ein attraktives Element sein.

Übersicht der Bewertung

Vorgeschlagene Nutzung	KGS	GGG	Gemeinsame Nutzung	Allgemeine Bewertung
Ärztehaus	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des medizinischen Angebots (+) • Charme des Baustils kann erhalten werden (+) • Gute Erreichbarkeit (+) • Großer Sanierungsbedarf (-) • Erhöhtes Verkehrsaufkommen (-) • Verbleibendes Grundstück wird nur für Parkplätze benutzt (-) 			+ + + - - -
Medizinisches Zentrum			<ul style="list-style-type: none"> • Ein vielseitiges medizinisches Angebot (+) • Charme des Baustils kann erhalten werden (+) • Gute Erreichbarkeit (+) • Herstellung einer Verbindung der beiden Grundstücke (+) • Großer Sanierungsbedarf KGS (-) • Neue architektonische Aufteilung der Räumlichkeiten der GGS (-) • Erhöhtes Verkehrsaufkommen (-) • Anpassung Kölner Straße (-) 	+ + + + - - - - -
Jugendherberge			<ul style="list-style-type: none"> • In einem der Gebäuden sind nur geringfügige bauliche Maßnahmen erforderlich (+) • Charme des Baustils der KGS kann erhalten werden (+) • Intensiver Sanierungsbedarf der KGS (-) • Radevormwald und Wipperfürth haben eine Jugendherberge (-) 	+ + - -
Park zum Trauern und öffentlicher Spielplatz	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindung mit Friedhof (+) • Verstärkung der Naherholung (+) • Weiterentwicklungspotential des Gebäudes wird nicht abgerufen (-) • Charme des Baustils kann nicht erhalten werden (+) • Keine Baumöglichkeit 			+ + - - -
Gemeinschaftsgarten zur Selbstversorgung			<ul style="list-style-type: none"> • Grüne Verbindung zwischen Stadtpark und Friedhof (+) • Weiterentwicklungspotential der Gebäude wird nicht abgerufen (-) • Charme des Baustils der KGS kann nicht erhalten werden (-) • Keine Baumöglichkeiten (-) 	+ - - -
multifunktionale Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Viele unterschiedliche Nutzungen in einem Gebäude (+) • Ansiedlung des Heimatmuseums (+) • Hauptsächlich kleine Änderungen der Räumlichkeiten (+) • Charme des Baustils kann integriert werden (+) • Großer Sanierungsbedarf (-) 			+ + + -
Altersgerecht wohnen	<ul style="list-style-type: none"> • Direkte Nähe zur Innenstadt (+) • Ruhige Umgebung (+) • Schöner Nord-Ost-Blick auf Innenstadt (+) • Charme des Baustils kann integriert werden (+) • Großer Sanierungsbedarf KGS (-) • Intensiver Umbau der Kölner Straße nötig (-) 			+ + + + - -
Mehrgenerationenwohnen	<ul style="list-style-type: none"> • Vielseitige Gestaltung der Außenanlage (+) 	<ul style="list-style-type: none"> • Vielseitige Gestaltung der Außenanlage (+) 		KGS: + + +

	<ul style="list-style-type: none"> • Direkte Nähe zur Innenstadt (+) • Ruhige Umgebung (+) • Schöner Nord-Ost-Blick auf Innenstadt (+) • Charme des Baustils kann integriert werden (+) • Großer Sanierungsbedarf KGS (-) • Intensiver Umbau der Kölner Straße nötig (-) 	<ul style="list-style-type: none"> • Direkte Nähe zur Innenstadt (+) • Verbindung mit Stadtpark (+) • Neue architektonische Aufteilung der Räumlichkeiten der GGS (-) • Intensiver Umbau der Kölner Straße nötig (-) 		+ + - - GGs: + + + - -
Fahrradparkhaus	<ul style="list-style-type: none"> • Zeichen der umweltfreundlichen Stadt (+) • Trägt wenig an dem Erhalt des Gebäudes bei (-) 			+ -
Kulturzentrum mit Kino		<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung des kulturellen Angebots (+) • Positive Auswirkung auf Umgebung als Begegnungsort (+) • Neue architektonische Aufteilung der Räumlichkeiten (-) 		+ + -
Sportplatz		<ul style="list-style-type: none"> • Abhängig ob das Grundstück dafür geeignet ist (-) 		-
Weitere Nutzung Container		<ul style="list-style-type: none"> • Die Container können weiter für andere Nutzungen verwendet werden (+) • Stark abhängig welche Nutzung das Grundstück bekommt (-) 		+ -
Verwaltungsgebäude	<ul style="list-style-type: none"> • Charme des Baustils kann integriert werden (+) • Großer Sanierungsbedarf (-) • Grundstück wird nur für Parkplätze benutzt (-) 			+ - -

Abschließende Aussage über präferierte Nutzungen an den verschiedenen Standorten

KGS

Wie auch mehrfach aus der Öffentlichkeit zu hören war, wird das Gebäude der KGS als erhaltenswert eingestuft. Die generell intakte Bausubstanz und der Charme des Gebäudes, laden zu einer Umnutzung des bestehenden Baukörpers ein. Die vorhandene Raumaufteilung ist ideal für eine Wohnnutzung. Hinzuzufügen ist, dass das Gebäude im Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen liegt. Dies spricht ebenso dafür, das Gebäude zu erhalten.

Vor dem Hintergrund des allgemeinen Wohnungsmangels, dem Mangel an altersgerechten Wohnformen, der limitierten und „verwinkelten“ Grundstücksfläche und den passenden, bereits bestehenden, Raumaufteilungen, empfiehlt die Verwaltung eine **Wohnnutzung** in dem bestehenden Gebäude der KGS unterzubringen. Vorzugsweise ist eine Art betreutes Wohnen oder ein Mehrgenerationenwohnen anzusiedeln, da die vorhandenen Raumstrukturen der Schulnutzung ohne großen baulichen Aufwand Flächen für Wohnungen und Gemeinschaftsräume bzw. Besprechungsräume ermöglicht. Die Grundstruktur des Gebäudes müsste nicht grundlegend verändert werden.

Die Nähe zum Friedhof als Grünanlage wird als positiv eingeschätzt. Außerdem lässt sich erkennen, dass in der direkten Umgebung Wohnbebauung und einzelne Dienstleister zu finden sind, sodass sich eine Wohnnutzung gut in das Umfeld einfügen würde und das Konfliktpotential einer Neunutzung minimiert.

Die größten Herausforderungen stellen hierbei der Brandschutz, die Erschließung des Grundstückes und die Barrierefreiheit im und um das Gebäude dar. Ein weiterer zu beachtender Aspekt ist die mangelhafte Nahversorgung und ÖPNV Anbindung. Die Anwohner sind auf einen PKW oder alternative Fortbewegungsmittel angewiesen.

GGG

Das Gebäude der GGS wird, aufgrund der architektonischen Erscheinung, der nicht optimalen Aufteilung des Grundstückes und des technischen Zustands des Gebäudes als nicht erhaltenswert eingestuft. Die Verwaltung empfiehlt, das Grundstück der GGS ohne das bestehende Gebäude weiterzuentwickeln.

Die Größe des Grundstücks bietet hierbei eine große Zahl an Nutzungsmöglichkeiten. Hierbei bevorzugt die Verwaltung einen Standort für **medizinische Angebote** oder eine **Wohnnutzung**, die als „normale“ Wohnbebauung oder als besondere Wohnform, ähnlich wie bei der KGS, entwickelt werden kann. Die Nähe zum Stadtpark, die gute Anbindungsmöglichkeit über die Kölner Straße und die Größe des Grundstücks sind hierbei die signifikantesten Vorteile.

Auch bei diesem Grundstück ist es der Fall, dass sich eine Wohnnutzung optimal in die bestehende Umgebung/Bebauung einfügen würde. Angrenzend sind Wohnhäuser, kleinere Dienstleister und das Kolumbarium.

Bei einer **medizinischen Nutzung** müssten die Auswirkungen abgewogen werden. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens würde problematisch sein, da die Ausweisung von Stellplätzen im größeren Ausmaß nötig wäre und in Stoßzeiten der „Schulverkehr“ der Realschule mit dem Besucherverkehr des medizinischen Angebotes kollidieren würde. Dies könnte eventuell zu einer mangelhaften Verkehrssituation auf der Kölner Straße und einem starken Anstieg an Immissionen der umgebenden Wohnbebauung führen.

Wie bei der KGS ist die mangelhafte Nahversorgung und ÖPNV-Anbindung zu beachten. Die Anwohner sind auf einen PKW oder alternative Fortbewegungsmittel angewiesen. Außerdem wäre der medizinische Standort nicht bzw. nur eingeschränkt mit dem ÖPNV erreichbar.

Weitere Vorgehensweise

- Politische Beratung und Beschluss einer Vorzugsnutzung
- Suche nach Investoren und ggf. Betreibern
- Konzeptionelle Erarbeitung zur Weiterentwicklung der Grundstücke zusammen mit Investoren
- Weiterführende Untersuchungen
- Finale Abstimmung und Umbau

Anlagen

1. Fotodokumentation Ortsbegehung
2. Fotodokumentation Bürgerveranstaltung

1. Fotodokumentation Ortsbegehung



Turnhalle KGS



KGS – Sicht auf den Friedhof



KGS- Sicht auf den Friedhof



KGS- Sicht auf Friedhof



KGS Klassenzimmer



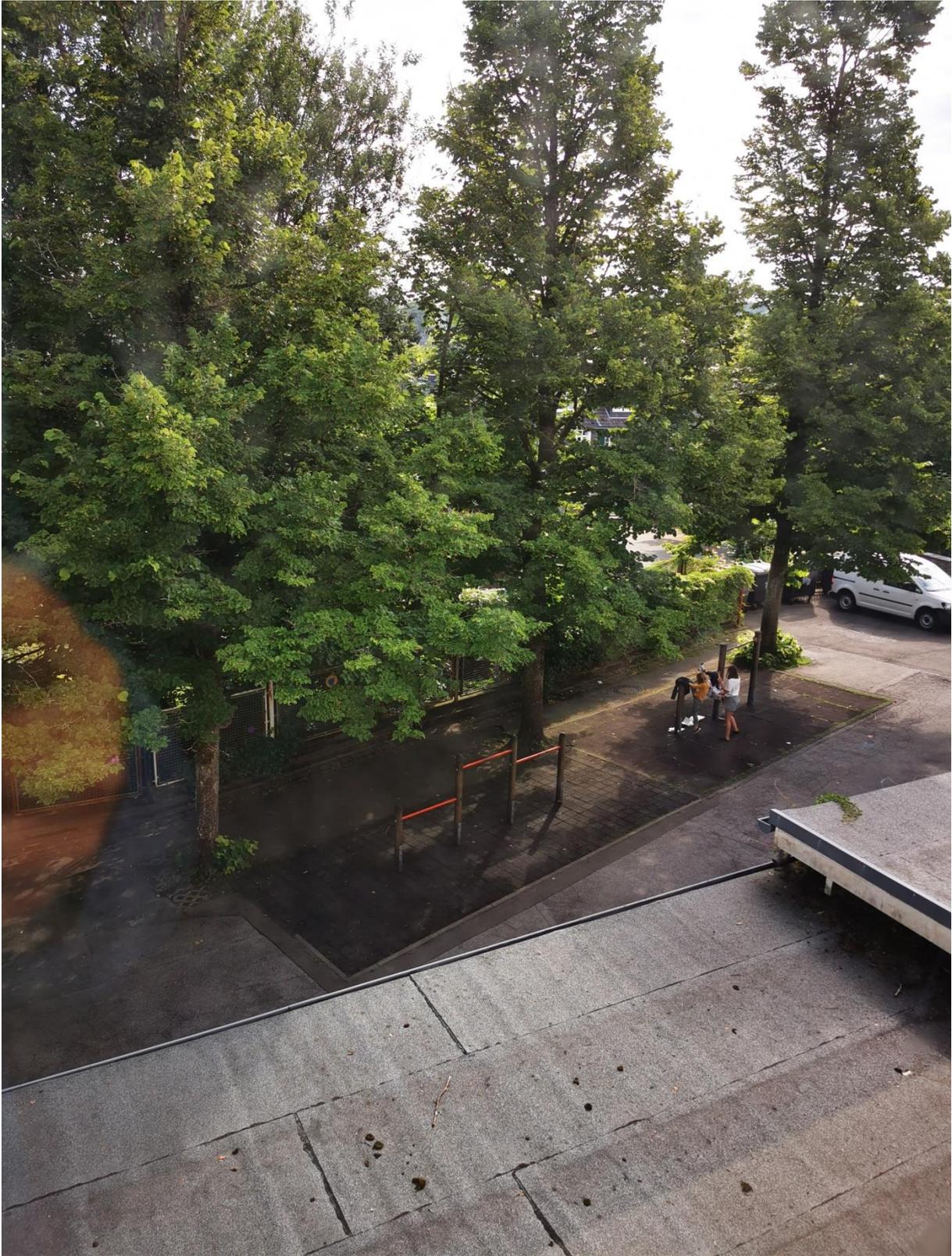
Schulhof KGS



KGS – Sicht auf den Friedhof



Klassenraum KGS



Schulhof KGS



Pausenhof KGS



Flur 2. OG KGS



KGS – Sicht auf Kolumbarium



KGS -Treppenaufgang



KGS



KGS Lehrerzimmer



Klassenraum KGS



Klassenraum KGS



Klassenraum KGS



Küche KGS



Klassenraum OGS - GGS



Schulhof GGS



Klassenraum GGS



Küche GGS



GGS



Sekretariat KGS



GG5



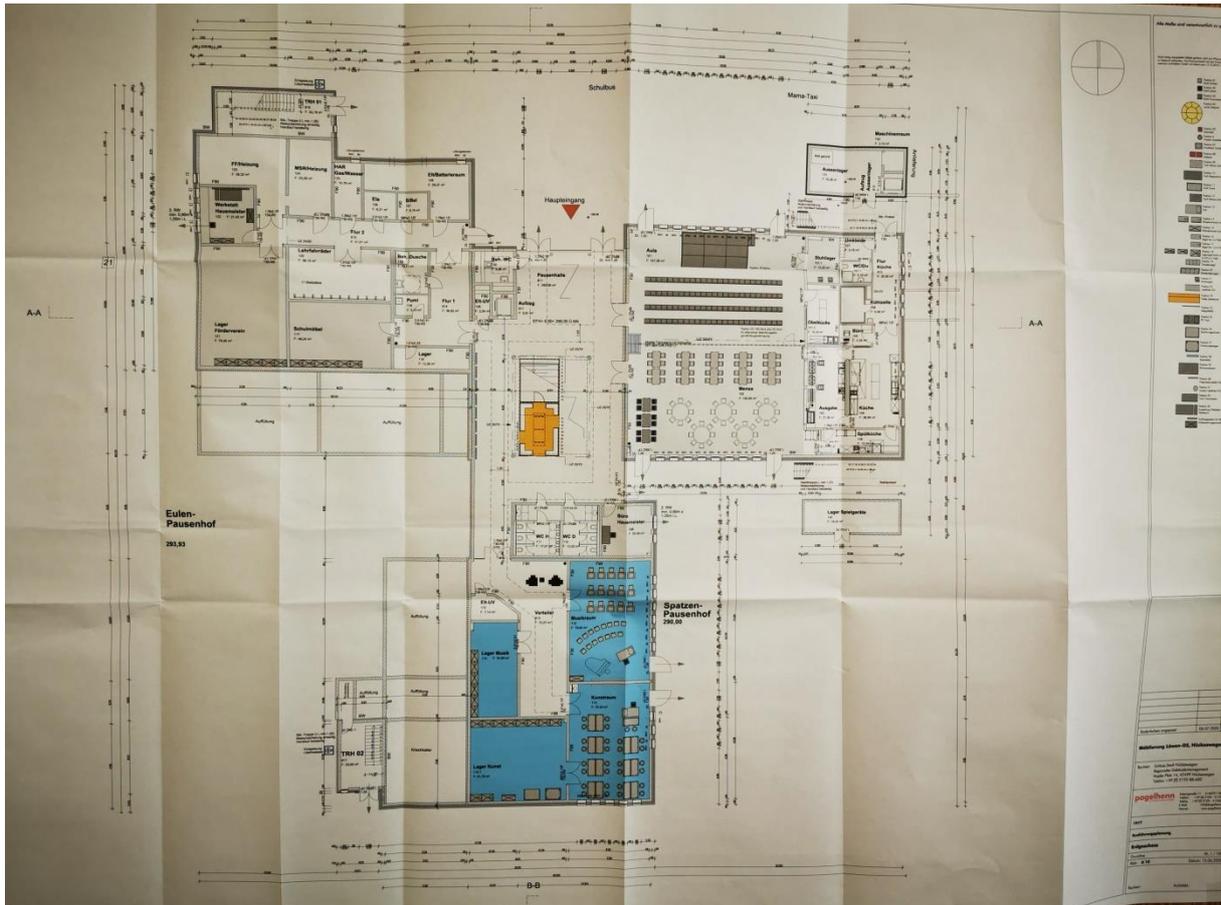
Klassenraum GGS



Lehrerzimmer GGS



Lehrerzimmer GGS



Grundriss GGS



GGG Sicht auf Kölner Straße



Treppenhaus GGS



Klassenraum GGS



Klassenraum GGS



Kölner Straße vor GGS



Kölner Straße vor GGS



Parkplatz Friedhof



Kölner Straße höhe Friedhof



Kölner Straße höhe Friedhof



Kölner Straße vor GGS



Fläche vor Kolumbarium



Fläche vor Kolumbarium



Weg zur KGS



Einfahrt Friedhof/KGS



Einfahrt Friedhof/KGS Am Kamp



Straße Am Kamp



Kölner Straße



KGS



Schulhof KGS



Schulhof KGS



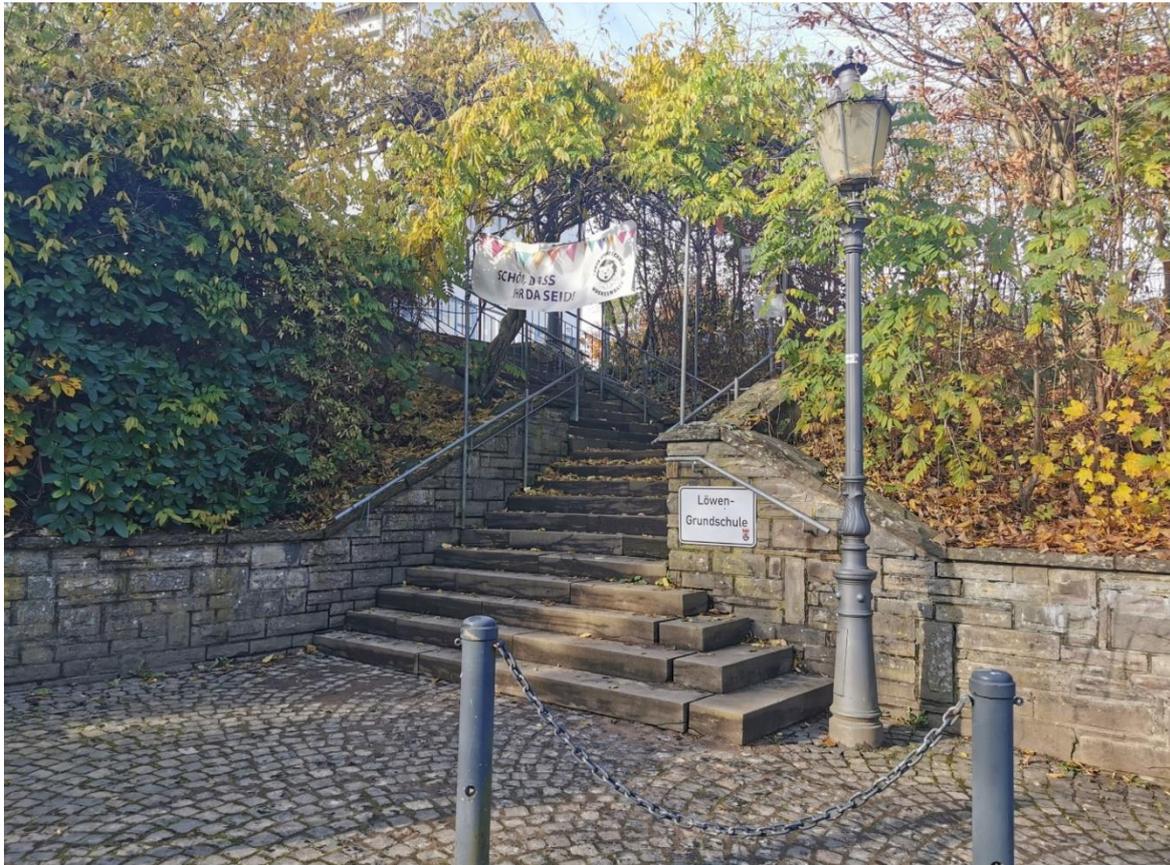
Schulhof KGS



Treppen KGS



Weg zur GGS



Eingangssituation GGS



GGG Hof und Gebäude



GGG Hof und Gebäude

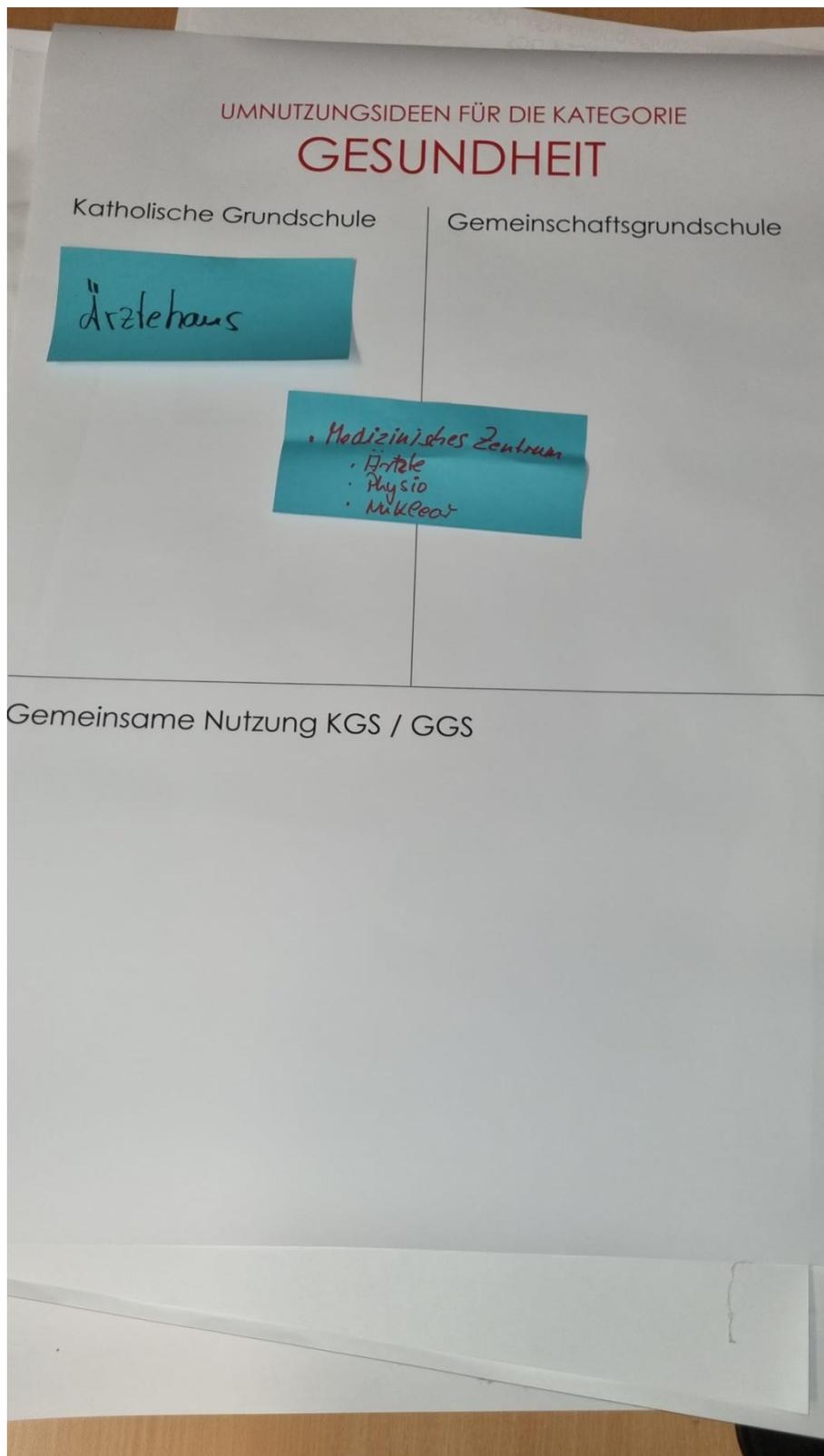


Kölner Straße



Weg GGS/Stadtpark

2. Fotodokumentation Bürgerverabstaltung



UMNUTZUNGSIDEEN FÜR DIE KATEGORIE
SOZIALES

Katholische Grundschule

Abriß der KGS und Fläche
in einen Park zum Träumen
umgestalten.
↓
Nähe zum Friedhof

Die Materialien vom Abriß
KGS verkaufen Fußböden

Untere Hälfte des
Schulhofs der KGS als
Spielplatz umwandeln?

- Jugend herberge - Schule
Umbau der GGS in eine
Jugend herberge
→ KGS

Ger

/ GGS

Gemeinsame Nutzung KGS / GGS

Gemeinschaftsgarten
zur
Selbstversorgung
↓
„alte“ bringen
„Jungen“ was bei
„Junge“ helfen
„alten“ bei der Arbeit

UMNUTZUNGSIDEEN FÜR DIE KATEGORIE
WOHNEN

Katholische Grundschule

Gemeinschaftsgrundschule

Alters WG

GS - GRUNDST.
EBENE - Köber Str → TG
MH - U-FÖRTHG, Künze gerad.
Jugendhof - Begründet als
DorfPLATZ - Karmel

Mehrgenerationen -
Wohnen mit & hoer-
punkt selbstversorgung

Abriss
& Eigenheime

Mehrgenerationenhaus

Gemeinsame Nutzung KGS / GGS

UMNUTZUNGSEIDEN FÜR DIE KATEGORIE
SONSTIGES

Katholische Grundschule

KGS - Bestand erweitern
Möb. für Jugend, Senioren,
Stadt-VW, Service Büro
Ärzte, kleine Sport-
Fläche → Halle
MUSIK-RAUM

Abriß

+ Stadtverwaltung

Gemeinschaftsgrundschule

Sportplatz

Container IDS (OGS Gebäude)
• für VHS Kurse (Yoga, Sprache, Unihockey)
• Besprechungsraum u.v.m.

Gemeinsame Nutzung KGS / GGS

UMNUTZUNGSIDEEN FÜR DIE KATEGORIE
GEWERBE / EINZELHANDEL

Katholische Grundschule

Gemeinschaftsgrundschule

Teilfläche Service für

Jugend-Kulturzentrum
mit Kino

Fahrrad-
parkhaus

Gemeinsame Nutzung KGS / GGS

Gemeinsame Nutzung KGS / GGS

UMNUTZUNGSEIDEN FÜR DIE KATEGORIE

KULTUR

Katholische Grundschule

Gemeinschaftsgrundschule

Teile des
Museums in die
Räume der KGS

Turnhalle → Kulti-
freizeitanlage
Kino, Disco, Bühne,
und und und

- Multifunktionale Nutzung
- Jugendangebot
- Feriengruppenangebote
- Musik- und Theaterprojekte
- ...

Gemeinsame Nutzung KGS / GGS



Vorlage

Datum: 02.06.2022

Vorlage FB I/4468/2022

TOP	Betreff Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung nach § 85 Abs. 1 GO NRW
Beschlussentwurf:	
Der Rat genehmigt die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in 2023 bei PSP „5.000488.710.001 Erwerb Hubrettungsfahrzeug DLK“ bei Konto 782600 „Erwerb von beweglichen Sachen des AV“ in Höhe von 200.000 €.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß des aktuell vorliegenden Brandschutzbedarfsplanes der Schloss-Stadt Hückeswagen ist die Neubeschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges (DLA-K 23-12) für die Freiwillige Feuerwehr – Löschzug Stadt vorgesehen.

Hierfür ist im aktuellen Haushaltsplan ein Betrag von 300.000 € in 2022 und 450.000 € in 2023 eingeplant. Die Mittel aus 2023 stehen aktuell als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung, so dass eine Auftragsvergabe in Höhe von insgesamt 750.000 € erfolgen könnte.

Aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung werden nach derzeitiger Einschätzung insgesamt 950.000 € benötigt. Inhaltlich wird hierzu auf die Vorlage FB III/4458/2022 zu dieser Sitzung verwiesen.

Da auf das Fahrzeug nicht verzichtet werden kann, müssen zur Ermöglichung einer Auftragsvergabe überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bereitgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen werden gedeckt durch:

Verringerte Verpflichtungsermächtigungen bei PSP „5.000475.700.300 Sanierungskosten Rathaus“ Konto 783110 „Abwicklung von Baumaßnahmen Hochbau“ in Höhe von 200.000 €.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jörg Tillmanns



Vorlage

Datum: 10.05.2022
Vorlage FB III/4458/2022

TOP	Betreff Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges (DLA-K 23-12)
Beschlussentwurf: Der Rat beauftragt die Verwaltung, das Hubrettungsfahrzeug auszuschreiben.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß des aktuell vorliegenden Brandschutzbedarfsplanes der Schloss-Stadt Hückeswagen ist die Neubeschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges (DLA-K 23-12) für die Freiwillige Feuerwehr – Löschzug Stadt im Haushaltsplan 2022 / 2023 vorgesehen.

Auf das Fahrzeug kann nicht verzichtet werden. Aufgrund der im Stadtgebiet vorhandenen Hochhäuser ist die Schloss-Stadt Hückeswagen nach § 33 BauO NRW gesetzlich dazu verpflichtet, eine eigene Drehleiter vorzuhalten. Trotz der schwierigen Haushaltslage muss die Ersatzbeschaffung eingeleitet werden, da eine aktuelle Lieferzeit des Fahrzeuges bei rund 12 - 24 Monaten liegt. Das zu ersetzende Einsatzfahrzeug des Löschzuges Stadt wurde im Februar 1998 in Dienst gestellt und ist damit das älteste Fahrzeug der Feuerwehr Hückeswagen. Es befindet sich nicht mehr auf dem Stand der Technik und weist entsprechend erhebliche Mängel auf. Das Fahrzeug befindet sich altersbedingt in einem sehr schlechten Gesamtzustand, was die Fahreigenschaften, die Verkehrssicherheitsanforderungen und die feuerwehrtechnische Beladung anbelangt.

Der Aufwand für Reparaturen und Instandhaltung ist mittlerweile unverhältnismäßig hoch.

Die Beschaffungsmaßnahme muss im Rahmen eines EU-Ausschreibungsverfahrens im europäischen Amtsblatt öffentlich ausgeschrieben werden, da der Anschaffungswert über 214.000 € netto liegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Beschaffung ist im Haushaltsplan 2022 / 2023 enthalten und in der Finanzierung eingeplant. Der aktuelle und genehmigte Haushaltsansatz beträgt 750.000,- €.

Aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung werden nach derzeitiger Einschätzung insgesamt 950.000,-€ benötigt, daher ist vor Beschlussfassung über die Ausschreibung eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung durch den Rat zu beschließen.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Die Herstellung eines solchen Fahrzeugs verbraucht Ressourcen (Energie, Metalle, etc.). Der Durchschnittsverbrauch des Kraftfahrzeugs wird demgegenüber vermutlich geringer sein, als das beim alten Fahrzeug der Fall ist.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Aileen Loh



Vorlage

Datum: 11.04.2022
 Vorlage RB/4415/2022

TOP	Betreff Antrag der AfD-Fraktion vom 09.04.2022: Beteiligung der Stadt am openDemokratie-Tool von openPetition
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt über den Antrag der AfD-Fraktion, der den folgenden Wortlaut hat: Der Stadtrat beschließt, dass der Einsatz des Tools openDemokratie geprüft wird für einen Einsatz bei der Stadt Hückeswagen, damit Bürger Petitionen starten können und darüber hinaus sie sich über bereits laufende Petitionen informieren und diese unterstützen können für eine aktive Mitbestimmung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der AfD-Fraktion vom 09.04.2022 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag der AfD-Fraktion

Markus Lietza · AfD-Fraktion im Stadtrat Hückeswagen

An den Bürgermeister der Stadt Hückeswagen
Herrn Dietmar Persian

42499 Hückeswagen

Samstag, 09. April 2022

Antrag– zur Beteiligung der Stadt am openDemokratie-Tool von openPetition

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Der Stadtrat möge beschließen, dass sich Hückeswagen am kostenlosen openDemokratie-Tool beteiligt.

Begründung:

Mehr Demokratie wagen!

Lokalpolitik sollte nah am Bürger sein.

Im Zeitalter des Internets und des mündigen Bürgers, sollte die Politik den Bürger verstehen.

Am Puls sein und echte Demokratie wagen mit dem Petitionsrecht.

OPENPETITION SCHENKT KOMMUNEN WERKZEUG FÜR DIGITALE BETEILIGUNG DURCH DIE BÜRGER!

Ob Radwege, Hotel zur Post, ISEK, Stadtbücherei, Stadtpark, Windkraft, Parkplätze, Schulen, Fragen wir den Bürger und sein wir Mutig und Leben Demokratie.

München, Weimar, Neuwied, Bad Krueznach, Kaiserslautern, Regensburg , Leipzig und viele mehr binden den Bürger ein und fördern echte Demokratie.

Politik einfacher machen

Politik sichtbarer machen

openDemokratie ist ein wichtiger Schritt für eine aktive Mitbestimmung. Bürgerinnen und Bürger können sich damit noch stärker in aktuelle Planungs- und Entscheidungsprozesse einbringen.

Möge der Stadtrat beschließen:

1. Das der Einsatz des Tools openDemokratie geprüft wird für einen Einsatz bei der Stadt Hückeswagen, damit Bürger Petitionen starten können und darüber hinaus Sie sich über bereits laufende Petitionen informieren und diese unterstützen können für eine aktive Mitbestimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Lietza
AfD Fraktionsvorsitzender





Vorlage

Datum: 17.05.2022
Vorlage RB/4461/2022

TOP	Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 17.05.2022: Anschaffung eines Bürgerkoffers
Beschlussentwurf: Der Rat entscheidet über den Antrag der CDU-Fraktion, der den folgenden Wortlaut hat: Der Rat beschließt, einen sogenannten „Bürgerkoffer“ anzuschaffen und auszustatten.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der CDU-Fraktion wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

bleibt abzuwarten

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 17.05.2022

CDU-Fraktion - 42499 Hückeswagen

Herrn
Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloss 1

42499 Hückeswagen

Fraktionsvorsitzender:

Pascal Ullrich
Kölner Straße 87
42499 Hückeswagen

Tel.: 02192 92 50 386
Mobil: 0176 49 86 83 81
E-Mail:
pascalullrich@gmx.de

17. Mai 2022

Antrag der CDU-Fraktion „Anschaffung eines Bürgerkoffers“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Stadtrat der Schloss-Stadt Hückeswagen beantragt, der Stadtrat möge in seiner kommenden Sitzung beschließen, einen sog. "Bürgerkoffer" anzuschaffen und auszustatten.

Begründung:

In vielen Städten und Gemeinden NRWs (u. a. Gelsenkirchen, Düren, Recklinghausen) werden sog. "Bürgerkoffer" von den jeweiligen Verwaltungen genutzt. Ein solcher Koffer ist mit notwendigen Utensilien (Laptop, Drucker, Scanner, mobile Vernetzung mit der Software im Bürgerbüro, Kartenlesegerät etc.) ausgestattet und dient dazu, alltägliche Behördengänge zu vereinfachen. Mit dem Bürgerkoffer wird eine mobile, ortsungebundene Verwaltung erreicht. Unter anderem sollen folgende behördliche Aufgaben damit angeboten werden:

- Beantragung und Aushändigung von Dokumenten – Personalausweise und Reisepässe
- Änderung von Daten auf dem Personalausweis z. B. bei Umzug
- Druck und Ausstellung von vorläufigen Dokumenten, wie z.B. vorläufiger Personalausweis
- Druck und Ausstellung von Kinderreisepässen
- Aufnahme von biometrischen Passbildern direkt vor Ort möglich
- Ausstellung von Aufenthalts- und Meldebescheinigungen
- Beantragung von Führungszeugnissen
- An-, Um- und Abmeldungen des Wohnsitzes
- Ausstellung von Briefwahlunterlagen bei Wahlen

Diese "Verwaltung im Koffer" dient insbesondere älteren Menschen und/oder eingeschränkt mobilen Menschen sowie Menschen mit Behinderungen. Diese können nach vorheriger Terminabsprache mit dem "Bürgerkoffer" zu Hause, in einem Altenwohnheim oder ggfs. im Krankenhaus durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung besucht werden. Ferner könnte der "Bürgerkoffer" auch an vorab festgesetzten Terminen in Altenwohnheimen, Gemeindezentren o. ä. zum Einsatz gelangen und vor Ort den Menschen, die Behördengänge ersparen.

Mit freundlichen Grüßen



Cornelia Päper
Fraktionsgeschäftsführerin
CDU Fraktion



Vorlage

Datum: 23.05.2022
 Vorlage RB/4463/2022

TOP	Betreff Antrag der SPD-Fraktion vom 20.05.22: regelmäßige Information des Stadtrates zum Gebäudemanagement
Beschlussentwurf: Der Rat entscheidet über den Antrag der SPD-Fraktion, der den folgenden Wortlaut hat: <ol style="list-style-type: none"> 1. Jährliche Information des Stadtrates zum aktuellen Bauzustand aller kommunalen Immobilien bei den markantesten Gebäudekomponenten (Dach, Fassade, Fenster, Türen, Böden, Bäder) und deren Technik (Heizung, Sanitär, Elektro- und Kommunikationstechnik) 2. Prognostizierte Entwicklung zur Bausubstanz und zum technischen Zustand der kommunalen Immobilien in den nächsten 2 / 5 / 10 Jahren 3. Prognostizierte Kosten zur Werterhaltung der Immobilien 4. Mögliche Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Energiegewinnung 	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der SPD-Fraktion wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag der SPD-Fraktion vom 20.05.2022

SPD-Fraktion Hückeswagen – c/o Jürgen Becker – Kleineichenweg 10 – 42499 Hückeswagen

Herrn
Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloss 1

D-42499 Hückeswagen

Hückeswagen, 20.05.2022

Antrag der SPD Fraktion zur regelmäßigen Information des Stadtrates zum Gebäudemanagement

Sehr geehrter Bürgermeister Dietmar Persian,
die SPD Ratsfraktion stellt folgenden Antrag zur nächsten Ratssitzung:

Beschlussvorlage:

1. Jährliche Information des Stadtrates zum aktuellen Bauzustand aller kommunalen Immobilien bei den markantesten Gebäudekomponenten (Dach, Fassade, Fenster, Türen, Böden, Bäder) und deren Technik (Heizung, Sanitär, Elektro- und Kommunikationstechnik)
2. Prognostizierte Entwicklung zur Bausubstanz und zum technischen Zustand der kommunalen Immobilien in den nächsten 2 / 5 / 10 Jahren
3. Prognostizierte Kosten zur Werterhaltung der Immobilien
4. Mögliche Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Energiegewinnung

Begründung:

In den letzten Wochen ist der Stadtrat über den Bauzustand und deren Sanierungsbedarf bei kommunalen Immobilien zu spät informiert worden. Wenn eine Instandhaltung nicht mehr effektiv (Gerhard-Hauptmann Straße) oder eine Sanierungsmaßnahme schnellstmöglich stattfinden muss (Dach der Grundschule Wiehagen) und hierdurch deutlich höhere Kosten entstehen, spricht dies nicht für ein nachhaltiges Gebäudemanagement.

SPD Ratsfraktion Hückeswagen

Fraktionsvorsitzender: Jürgen Becker
Kleineichenweg 10
42499 Hückeswagen

www.spd-hueckeswagen.de
E-Mail: flabes_becker@yahoo.de
Tel.: 01608264502

Drohen innerhalb der nächsten 5-10 Jahren aufgrund des aktuellen Zustands, der bisherigen Werterhaltungsmaßnahmen Nutzungsbeschränkungen und weitere nicht vertretbare Qualitätseinbußen?

Ist der Finanzbedarf für Werterhalt und Ausbau für 5/10/15 Jahre bekannt?

Vielleicht sind aber auch die Kennzahlen zum kommunalen Gebäudemanagement vorhanden; der Stadtrat wurde aber hierüber nicht (zeitnah) informiert.

Im Bauausschuss werden wir regelmäßig über den Zustand unserer kommunalen Straßen und Brücken, sowie deren Sanierungs- und Investitionsbedarf informiert. Selbst zum Zustand unserer Bäume an Straßen und Wegen im Stadtgebiet sorgt ein Baumgutachter des Bauhofes für Klarheit und initiiert Maßnahmen.

Viele Kommunen und Unternehmen mit vergleichbarem Immobilienbestand arbeiten in ihrem Gebäudemanagement mit entsprechenden Checklisten, die aufzeigen, wie der Bauzustand und der Sanierungsbedarf ist.

Diese Informationen erwarten wir vom Gebäudemanagement ebenfalls.

In Zeiten knapper Kassen und HSK lassen sich schnell immer wieder Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen verschieben, weil aktuell das Geld für „wichtigere“ Dinge verplant und genehmigt werden müssen. Nur wenn wir aber anhand von Checklisten und Kennzahlen zwingende Maßnahmen ableiten können, werden wir unserem Auftrag als Stadtrat gerecht und können unsere Entscheidungen den Bürgern erklären.

Wir bitten daher um entsprechende Beschlussfassung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Becker
Fraktionsvorsitzender



Vorlage

Datum: 24.05.2022
Vorlage RB/4467/2022

TOP	Betreff Anfrage der AfD-Fraktion vom 18.05.2022: Abwassergebühren in NRW
Beschlusse Entwurf: Der Rat nimmt Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Auf die beiliegende Anfrage der AfD-Fraktion vom 18.05.2022 wird verwiesen.

Die Verwaltung wird in der Sitzung zum aktuellen Sachstand berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB				
Kenntnis genommen				

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Torsten Kemper

Anlagen:

Anfrage der AfD-Fraktion vom 18.05.

Markus Lietza · AfD-Fraktion im Stadtrat Hückeswagen

An den Bürgermeister der Stadt Hückeswagen
Herrn Dietmar Persian

42499 Hückeswagen

Mittwoch, 18.05.2022

Anfrage– FEHLBERECHNUNG DER ABWASSERGEBÜHREN IN NRW.

Sehr geehrter Bürgermeister Herr Persian,

die AfD Fraktion bittet Sie, folgende Frage zum Thema
FEHLBERECHNUNG DER ABWASSERGEBÜHREN IN NRW, zur nächsten
Stadtratssitzung zu Beantworten.

Ausgangslage/Vorbemerkungen:

Die Abwassergebühren in Nordrhein-Westfalen sind über Jahre auf Basis einer falschen Grundlage berechnet worden": "In den städtischen Haushalten werden demnach Gebühren in Millionen-Höhe fehlen.

Ausgangslage:

Geklagt hatte ein Grundstücksbesitzer in der Stadt Oer-Erkenschwick, gegen den Abwasserbescheid und Recht bekommen.

Der 9. Senat des OVG bemängelte, dass im entsprechenden Gesetz des Landes es an konkreten Vorgaben fehle, an denen sich die Kommunen orientieren könnten. Laut OVG gebe es zum Beispiel in den neuen Bundesländern solche Vorgaben.

Das OVG kritisierte mehrere Punkte der bisherigen Berechnungspraxis:

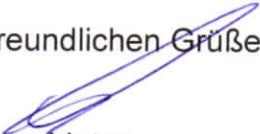
Die Stadt habe bei den Gebührenbescheiden die Abschreibungen und Zinsen so berechnet, dass diese die tatsächlichen Kosten für die Anlage wie die Abwasserrohre am Ende überschreiten. „Die Gebühren dürfen nur erhoben werden, soweit sie zur stetigen Erfüllung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung erforderlich sind“, erklärte das OVG und bezieht sich dabei auf die NRW-Gemeindeordnung.

I. Fragen an die Verwaltung

- Wie verhält es sich bei den Abwasserbescheiden in der Stadt Hückeswagen? Ist hier dieselbe Ausgangslage?
- Wenn ja, welche Belastungen entstehen ca. dadurch im städtischen Haushalt?
- Sind Rückstellungen gebildet worden, da der Gebührenzahler zu viel gezahlt hat.

Wir bitten um eine Rückmeldung in der nächsten Stadtratssitzung.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Lietza

AfD Fraktionsvorsitzender